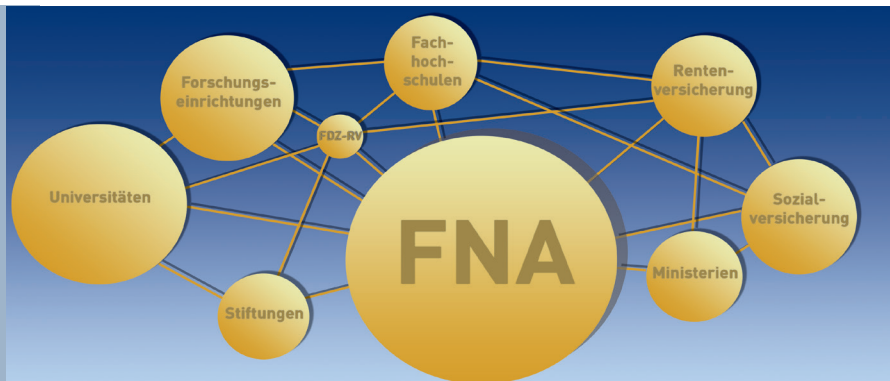


Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA)

FNA-Journal



Heft 1/2017

Forschungsbericht zum FNA-Projekt

„Teilanrechnung von Renteneinkommen bei der
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“

Dr. Oliver Ehrentraut (Prognos)

Prof. Dr. Uwe Fachinger (Universität Vechta)

Gutachten

Teilanrechnung von Renteneinkommen bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Ausgestaltungen und fiskalische Wirkungen

Auftraggeber
Forschungsnetzwerk Alterssicherung der Deutschen Rentenversicherung Bund

Autoren
Oliver Ehrentraut
Gwendolyn Huschik
Stefan Moog
Reinhard Schüssler
(Prognos)
Uwe Fachinger (Universität Vechta)

Freiburg, Vechta
Mai 2017

Das Unternehmen im Überblick

Geschäftsführer

Christian Böllhoff

Präsident des Verwaltungsrates

Dr. Jan Giller

Handelsregisternummer

Berlin HRB 87447 B

Rechtsform

Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht

Gründungsjahr

1959

Tätigkeit

Die Prognos AG berät europaweit Entscheidungsträger aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Auf Basis neutraler Analysen und fundierter Prognosen entwickeln wir praxisnahe Entscheidungsgrundlagen und Zukunftsstrategien für Unternehmen, öffentliche Auftraggeber sowie internationale Organisationen.

Arbeitssprachen

Deutsch, Englisch, Französisch

Hauptsitz

Prognos AG
Henric Petri-Str. 9
4010 Basel | Schweiz
Telefon +41 61 3273-310
Telefax +41 61 3273-300

Prognos AG
Domshof 21
28195 Bremen | Deutschland
Telefon +49 421 517046-510
Telefax +49 421 517046-528

Prognos AG
Schwanenmarkt 21
40213 Düsseldorf | Deutschland
Telefon +49 211 91316-110
Telefax +49 211 91316-141

Prognos AG
Nymphenburger Str. 14
80335 München | Deutschland
Telefon +49 89 9541586-710
Telefax +49 89 9541586-719

IBAN

BIC

Umsatzsteueridentifikationsnummer

Internet

Weitere Standorte

Prognos AG
Goethestr. 85
10623 Berlin | Deutschland
Telefon +49 30 520059-210
Telefax +49 30 520059-201

Prognos AG
Science 14 Atrium; Rue de la Science 14b
1040 Brüssel | Belgien
Telefon +32 2808-7209
Telefax +32 2808-8464

Prognos AG
Heinrich-von-Stephan-Str. 23
79100 Freiburg | Deutschland
Telefon +49 761 7661164-810
Telefax +49 761 7661164-820

Prognos AG
Eberhardstr. 12
70173 Stuttgart | Deutschland
Telefon +49 711 3209-610
Telefax +49 711 3209-609

DE42 1004 0000 0661 444 000
COBADEFFXXX

DE122787052

info@prognos.com
www.prognos.com
twitter.com/prognos_ag

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Hintergrund	3
3	Teilanrechnung von Einkommen bei der Grundsicherung gemäß SGB XII	6
4	Anrechnungsmodelle und Einkommensabgrenzungen	9
5	Fiskalische Mehrkosten für derzeitige Leistungsempfängerinnen und -empfänger	20
5.1	Methodisches Vorgehen	20
5.2	Derzeitige Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger	21
5.2.1	Insgesamt	21
5.2.2	Nach Einkommensabgrenzungen	25
5.3	Ergebnisse	34
5.4	Diskussion	36
6	Fiskalische Mehrkosten unter Berücksichtigung neuer Anspruchsberechtigter	40
6.1	Das Prognos-Mikrosimulationsmodell	42
6.2	Ergebnisse	43
6.2.1	Bisherige Leistungsempfänger und Inanspruchnahmeverhalten	43
6.2.2	Neue Anspruchsberechtigte	45
6.2.3	Fiskalische Mehrkosten	47
7	Fiskalische Mehrkosten unter Berücksichtigung von Personen in „verdeckter Armut“	51
8	Fazit	55
9	Literatur	59

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Anrechnungsfreier Betrag und Einkommenshöhe im Monat bei alternativen Vorschlägen/Varianten (Euro) sowie Anzahl der Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger nach Größenklassen der angerechneten Einkommen*	14
Abbildung 2:	Entlastungstarif bei alternativen Vorschlägen (Prozent)	16
Abbildung 3:	Empfängerinnen und -empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, 2003-2014 (in Tsd.)*	22
Abbildung 4:	Struktur der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Dezember 2015	23
Abbildung 5:	Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Einkommensabgrenzungen entsprechend Tabelle 2* und Aufenthaltsort, Dezember 2015 (Anzahl und Prozent)	27
Abbildung 6:	Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Einkommensabgrenzungen entsprechend Tabelle 2* und Geschlecht, Dezember 2015 (Anzahl und Prozent)	28
Abbildung 7:	Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Einrichtungen nach Einkommensabgrenzungen entsprechend Tabelle 2* und Geschlecht, Dezember 2015 (Anzahl und Prozent)	29
Abbildung 8:	Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen nach Einkommensabgrenzungen entsprechend Tabelle 2* und Geschlecht, Dezember 2015 (Anzahl und Prozent)	30
Abbildung 9:	Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Einkommensabgrenzungen entsprechend Tabelle 2* und Alter, Dezember 2015 (Anzahl)	31
Abbildung 10:	Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Einkommensabgrenzungen entsprechend Tabelle 2*, Alter und Aufenthaltsort, Dezember 2015 (Anzahl)	33
Abbildung 11:	Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Einkommensabgrenzungen entsprechend Tabelle 2*, Alter und Geschlecht, Dezember 2015 (Anzahl)	33
Abbildung 12:	Höhe des verfügbaren monatlichen Einkommens nach der Teilanrechnung von Einkommen bei alternativen Vorschlägen/Varianten und einem unterstellten monatlichen Bedarf in Höhe von 700 Euro	41

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Vorschläge/Varianten zur Ausgestaltung einer Teilanrechnung von Einkommen in der Grundsicherung (Euro, Monatsbasis)	17
Tabelle 2:	Abgrenzung teilweise anzurechnender Einkommen*	18
Tabelle 3:	Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach angerechneten Einkommen*, Dezember 2015	24
Tabelle 4:	Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Größenklassen der angerechneten Einkommen*, Dezember 2015	25
Tabelle 5:	Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Einkommensabgrenzungen entsprechend Tabelle 2*, Dezember 2015	26
Tabelle 6:	Fiskalische Mehrkosten des SoVD/Verdi-Anrechnungsverfahrens für fünf Einkommensabgrenzungen entsprechend Tabelle 2	35
Tabelle 7:	Fiskalische Mehrkosten der Anrechnungsverfahren nach Mandler und SGB XII für fünf Einkommensabgrenzungen entsprechend Tabelle 2	35
Tabelle 8:	Fiskalische Mehrkosten des Prognos-Anrechnungsverfahrens für fünf Einkommensabgrenzungen entsprechend Tabelle 2	36
Tabelle 9:	Ergebnisse des Mikrosimulationsmodells und der Sozialhilfestatistik im Vergleich, Jahr 2013	44
Tabelle 10:	Personen in Bedarfsgemeinschaften mit und ohne Bezug von Grundsicherungsleistungen, Jahr 2013	45
Tabelle 11:	Neue Anspruchsberechtigte bzw. Leistungsempfänger bei vollständiger Inanspruchnahme, Jahr 2013	46
Tabelle 12:	Neue Leistungsempfänger bei einem Inanspruchnahmeverhalten entsprechend dem Status quo, Jahr 2013	47
Tabelle 13:	Neue Leistungsempfänger bei vollständiger Inanspruchnahme, Jahr 2015	48
Tabelle 14:	Monatliche Leistung je Leistungsempfänger, Jahr 2015	49
Tabelle 15:	Fiskalische Mehrkosten bei vollständiger Inanspruchnahme, Jahr 2015	49
Tabelle 16:	Neue Leistungsempfänger bei einem Inanspruchnahmeverhalten entsprechend dem Status quo, Jahr 2015	50

Tabelle 17:	Fiskalische Mehrkosten bei einem Inanspruchnahmeverhalten entsprechend dem gesetzlichen Status quo, Jahr 2015	50
Tabelle 18:	Nicht-Inanspruchnahmequote unter Berücksichtigung der Verhaltensänderungen von Personen in „versteckter Armut“	52
Tabelle 19:	Neue Leistungsempfänger unter Berücksichtigung der Verhaltensänderungen von Personen in „verdeckter Armut“, Jahr 2015	53
Tabelle 20:	Monatliche Leistung je Leistungsempfänger, Jahr 2015	53
Tabelle 21:	Fiskalische Mehrkosten unter Berücksichtigung der Verhaltensänderungen von Personen in „versteckter Armut“, Jahr 2015	54

Abkürzungsverzeichnis

AVmG	Altersvermögensgesetz
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BVG	Bundesversorgungsgesetz
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
RBSFV	Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung
RV	Rentenversicherung
SGB	Sozialgesetzbuch
SoVD	Sozialverband Deutschland e.V.
Verdi	Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

1 Einleitung

Die aktuelle rentenpolitische Diskussion zielt mit einer Vielzahl unterschiedlicher Reformansätze darauf ab, einer möglicherweise drohenden Altersarmut vorzubeugen. Befürchtet wird, dass in Zukunft immer mehr Menschen auf Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung angewiesen sein werden, obwohl sie über eigene Rentenansprüche verfügen. Dabei reichen die Vorschläge von einer allgemeinen Anhebung des Rentenniveaus bis hin zur Einführung einer sogenannten solidarischen Lebensleistungsrente. Letztere soll langjährig versicherten Geringverdienern ein Alterseinkommen oberhalb der Grundsicherung garantieren, bringt aber eine Reihe an Verzerrungswirkungen mit sich.¹ Eine andere Möglichkeit, die sowohl die Einkommenslage der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII² verbessert als auch die negativen Verhaltenswirkungen der vollständigen Anrechnung von Leistungen aus Alterssicherungssystemen dämpft, besteht darin, einen Teil der Leistungen anrechnungsfrei zu stellen.³ Nach diesem Vorschlag erhöht sich das verfügbare Einkommen beispielsweise einer Person mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) um den anrechnungsfrei gestellten Betrag gegenüber jemandem, der keine Rentenansprüche erworben hat. Damit steigt der Betrag, den diese Person aus dem Grundsicherungssystem erhält, wobei ihr Netto-Einkommen um den nicht angerechneten Teil der Rente höher ausfällt als die Grundsicherungsleistung. Nur am Rande sei angemerkt, dass seit Anfang 2016 gemäß § 43 Abs. 2 SGB XII ein Freibetrag für Einnahmen aus Kapitalvermögen in Höhe von 26 Euro pro Jahr – 2,17 Euro monatlich – für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung besteht.⁴

¹ Vgl. Boll/Lagemann (2016), Feld et al. (2013), S. 18ff.

² Im Folgenden Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung genannt.

³ Dieser Vorschlag wird beispielsweise vorgebracht von Deutscher Gewerkschaftsbund (2015), Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (2015), Löbbbecke (2015), Schwark (2015), Oliver Wyman GmbH (2014), Weber (2014), S. 21, Hauser (2013), S. 105, Welti/Groskreutz (2013), S.76, Becker (2012), Böllhoff (2012), Kumpmann et al. (2012), Sozialverband Deutschland/Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (2012), Goebel/Grabka (2011), S. 323, Hoenig (2011), siehe auch Riedmüller/Schmalreck (2012), S. 108 f., Hauser et al. (2008), S. 76, Michaelis (2008), Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2008), S. 383 f.; zur Diskussion von Alternativen siehe z. B. Feld et al. (2013), Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMW) (2012). Kritisch hierzu grundsätzlich Sozialbeirat (2015), S. 31 ff., Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2011), S. 324, und Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2012), S. 387. Mittlerweile hat dieser Vorschlag Eingang in das neue Gesamtkonzept des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Alterssicherung gefunden; Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2016a), S. 34. Zur konkreten Ausgestaltung vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales/Bundesministerium der Finanzen (2016), S. 42, bzw. Koalitionsausschuß (2016), S. 3.

⁴ Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften, Bundesgesetzblatt Teil I Nr., S. 2557-2562, S. 2558. Zur Begründung siehe Deutscher Bundestag (2015b), S. 19 f. Hier wird beispielsweise von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege gefordert, diese sogenannten Bagatellgrenze an die des SGB II anzupassen und auf 120 Euro pro Jahr zu erhöhen; siehe Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (2015), S. 2.

Das Ziel des Forschungsvorhabens ist es, die potenziellen fiskalischen Auswirkungen (Mehrausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) verschiedener Vorschläge zur Teilanrechnung von Alterseinkommen in der Grundsicherung empirisch zu untersuchen. Aktuell liegen die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bei ca. 5,8 Mrd. Euro (Stand 2015). Dazu ist das Forschungsvorhaben in drei Arbeitsschritte gegliedert. In Schritt 1 werden die unmittelbar sich ergebenden finanziellen Effekte für die öffentlichen Haushalte im Hinblick auf die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ermittelt (Kapitel 5). Da durch die Teilanrechnung weitere Personen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben werden, werden in einem zweiten Schritt die sich zusätzlich ergebenden finanziellen Wirkungen berechnet (Kapitel 6). Schritt 3 (Kapitel 7) beinhaltet eine Abschätzung der Ausgaben für den Personenkreis, der zwar Anspruch auf Leistungen hat bzw. durch die Teilanrechnung haben wird, diese aber bisher nicht in Anspruch genommen hat („verdeckte Armut“).

Zunächst ordnet Kapitel 2 das Forschungsvorhaben in den aktuellen rentenpolitischen Kontext ein, bevor in den Kapiteln 3 und 4 die aktuelle Anrechnungspraxis gemäß SGB XII sowie die ausgewählten Reformvorschläge vorgestellt werden.

2 Hintergrund

Für die Zukunft wird mit einem Anstieg der Altersarmut und damit auch der Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gerechnet.⁵ Als Gründe dafür werden u. a. die folgenden Aspekte aufgeführt:

- die Zunahme der Anzahl von
 - unterbrochenen Erwerbsbiografien,
 - im Niedriglohnssektor Beschäftigter (Geringverdiener),
 - selbstständig Erwerbstätigen,
- die Reformen der GRV seit 2000, u. a. mit
 - einer Absenkung des Leistungsniveaus,
 - der Heraufsetzung der Regelaltersgrenze,
 - der teilweisen Ersetzung der GRV durch private und betriebliche Altersvorsorgesysteme.

Das zum 1.7.2014 in Kraft getretene Gesetz über Leistungsverbesserungen in der Gesetzlichen Rentenversicherung leistet hier keine Abhilfe. Zwar beinhaltet das Gesetz umfangreiche Änderungen, diese haben aber – mit Ausnahme der Leistungsverbesserungen im Bereich der Erwerbsminderungsrente – kaum Einfluss auf die armutsgefährdeten Gruppen von Rentenernehmerinnen und -empfängern. Es kann sogar angenommen werden, dass die fiskalischen Spielräume für eine wirksame Armutsvermeidungspolitik durch das „Rentenpaket“ eingeschränkt wurden.⁶ Umso wichtiger ist es, die fiskalischen Wirkungen tatsächlich armutsvermeidender Maßnahmen, wie der Teilanrechnung der gesetzlichen Rente bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, wissenschaftlich zu untersuchen und zu quantifizieren.

Ein weiterer Aspekt, der im Zusammenhang mit der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von Bedeutung ist und zu einer Zunahme von Personen führen kann, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben, sind die unterschiedlichen Anpassungsverfahren der beiden Sicherungssysteme.⁷ So orientiert sich die Dynamik der Leistungen aus der GRV an der Entwicklung

⁵ Von den zahlreichen Publikationen zu diesem Thema seien exemplarisch Hagist (2016), Kaltenborn (2016), S. 19 f., Steffen (2016), Martens (2014), Fehr (2014), Weber (2014), Börsch-Supan et al. (2013), Seils (2013), Vogel/Motel-Klingebiel (2013), Künemund et al. (2013), Faik/Köhler-Rama (2013), Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) (2012), Vogel/Künemund (2012), Kumpmann et al. (2012), Goebel/Grabka (2011), Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2011), S. 314 ff., Schmähl (2011), Dedring et al. (2010), Arent/Nagel (2010), Breyer/Hupfeld (2009), Sozialbeirat (2009), Thiede (2009), Bäcker (2008), Bogedan/Rasner (2008), Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2008), S. 378 ff., Organisation for Economic Co-Operation and Development OECD (2007), Schmähl (2006), Schmähl (2005) sowie Viebrock et al. (2004) genannt.

⁶ Vgl. dazu u. a. Schnabel (2015), Kallweit/Kohlmeier (2014), Feld et al. (2014), Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2012), S. 386, Werding (2014a), S. 16.

⁷ Siehe ausführlich Fachinger et al. (2015), S. 204 ff. zur GRV und S. 217 ff. zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, sowie Unger (2016), S. 124 ff. respektive S. 196 ff.

der Bruttolohn- und -gehaltssumme, korrigiert durch den Bruttoentgeltfaktor, den „Riester-Faktor“, den Nachhaltigkeitsfaktor sowie den Nachholfaktor, was ceteris paribus zu einer sukzessiven Absenkung des Sicherungsniveaus bis zum Jahr 2030 und darüber hinaus führt. Demgegenüber erfolgt die Anpassung des Grundsicherungsniveaus mittelfristig in Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbrauchsausgaben und der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter (§ 28a Abs. 2 SGB XII) anhand eines Mischindex, bei dem die Veränderung der Preise der regelbedarfsrelevanten Waren und Dienstleistungen zu 70 Prozent und die jährliche Veränderung der Nettolöhne und -gehälter zu 30 Prozent berücksichtigt wird. Die Neuberechnung des Niveaus der Regelbedarfe erfolgt dabei in der Regel alle fünf Jahre mit jeder neu verfügbaren Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Statistischen Bundesamts (§ 28 Abs. 1 SGB XII). Unter anderem aufgrund dieser unterschiedlichen Anpassungsverfahren werden für die Zukunft zumindest temporär steigende Anteile von Rentenempfängerinnen und -empfängern vermutet, die zur Deckung ihres Lebensunterhalts auf den Bezug von Grundsicherungsleistungen angewiesen sind.⁸

Des Weiteren werden in der Literatur die negativen Anreize, die von einer vollständigen Anrechnung von Einkommen auf Leistungen zur Existenzsicherung hinsichtlich des Arbeitsangebots- sowie des Altersvorsorgeverhaltens ausgehen, seit langem intensiv diskutiert.⁹ Hierbei steht zwar das Arbeitsangebotsverhalten der Empfängerinnen und Empfänger von existenzsichernden Leistungen im Vordergrund, da für diese die Anreize zu einer Arbeitsaufnahme ceteris paribus reduziert sind. Die Anreizproblematik betrifft aber auch das individuelle Altersvorsorgeverhalten, da sich die Anreize zum Erwerb von Anwartschaften auf Leistungen aus Systemen der staatlichen, betrieblichen und privaten Alterssicherung verringern, wenn ohnehin keine Aussicht besteht, im weiteren Verlauf des Erwerbslebens noch Ansprüche zu erwerben, die über das Grundsicherungsniveau hinausgehen. Zu dem betroffenen Personenkreis gehören insbesondere diejenigen mit einer geringen Sparfähigkeit wie etwa geringfügig Beschäftigte und Teilzeiterwerbstätige.

Vor diesem Hintergrund werden in Deutschland seit längerem die negativen Effekte einer Vollarrechnung von Leistungen aus Regelalterssicherungssystemen auf das Vorsorgeverhalten und damit

⁸ Vgl. Fachinger et al. (2014), S. 21.

⁹ Vgl. allgemein hierzu beispielsweise Hauser (2012), Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2011), S. 323 f., Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2008), S. 383 ff., oder auch Oliver Wyman GmbH (2014), S. 30 f. aus Sicht einer Unternehmensberatung.

auf die Armutsprävention durch die Altersvorsorge problematisiert.¹⁰ Im Zusammenhang mit den durch die Rentenreformen seit der Jahrtausendwende bedingten Absenkungen des Rentenniveaus wurde auch auf den Vertrauensverlust und die dadurch verursachten negativen Anreize zur Altersvorsorge hingewiesen.¹¹ Dabei stand immer wieder im Vordergrund, dass selbst nach einer langjährigen Beitragszahlung in der GRV bzw. nach einem „erfüllten Arbeitsleben“ die Leistungen unterhalb des Existenzminimums, d. h. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, liegen könnten.¹² Die jüngsten u. a. im Rahmen des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes vereinbarten Veränderungen im Rentenrecht berühren diese Situation allenfalls marginal.

¹⁰ Insbesondere Schmähl wies immer wieder darauf hin; vgl. z. B. Schmähl (2012), S. 311 ff., Schmähl (2012), S. 402, 408, Schmähl et al. (2003), Viebrok et al. (2004) oder auch Breyer (2009), S. 82; allgemein siehe z. B. Moffitt (2002), Krueger/Meyer (2002), Schmähl (1993).

¹¹ Vgl. Rische (2006), S. 5, Börsch-Supan et al. (2013), S. 26; allgemein Kistler/Heinecker (2007).

¹² Aus einer Vielzahl an Publikationen siehe beispielsweise Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e.V. (BAGSO) (2011), Meinhardt (2011), S. 6, Dedring et al. (2010), S. 27, Börsch-Supan et al. (2013), S. 2 f., früh schon Sozialbeirat (1999), S. 146; vor allem hat aber Schmähl in seinen Arbeiten darauf hingewiesen, so z. B. bereits 2000 Schmähl (2000), S. 466, Schmähl (2004a), S. 216, Schmähl (2004b), Schmähl (2011).

3 Teilanrechnung von Einkommen bei der Grundsicherung gemäß SGB XII

Die Honorierung der Lebensarbeitsleistung ist eines der Ziele der GRV. Durch das Prinzip der Teilhabeäquivalenz spiegeln die Rentenansprüche und damit die späteren Alterseinkommen aus der GRV die jeweilige Erwerbsbiografie wider. Dies ist unproblematisch, sofern Ansprüche erzielt werden, die oberhalb des Niveaus der Grundsicherung liegen. Ist dies allerdings nicht der Fall, kommt es aufgrund der vollständigen Anrechnung der gesetzlichen Rente bei der Grundsicherung zu einer impliziten Durchbrechung des Äquivalenzprinzips. Um dem zu begegnen und darüber hinaus die damit verbundenen negativen Anreize zur Erzielung eigener Rentenansprüche zu reduzieren, besteht die Möglichkeit, bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung einen Teil der Leistungen aus Regelaltersversicherungssystemen und gesondert davon ein Teil der Leistungen aus Verträgen gemäß Altersvermögensgesetz zumindest anteilig anrechnungsfrei zu stellen.¹³ Damit erhöht sich der Betrag, den eine Person aus dem Grundsicherungssystem erhält, wobei das Netto-Einkommen um den nicht anrechenbaren Teil des teilweise anzurechnenden Alterseinkommens höher ist als die Grundsicherungsleistung.

Eine Teilanrechnung von Alterseinkommen auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hat für die GRV und die anderen Regelsicherungssysteme keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Vielmehr bleibt es nach diesem Vorschlag beispielsweise für die GRV bei der bisherigen Leistungshöhe.¹⁴ Da sich die Ausgabenhöhe nicht ändert, ergibt sich auch kein direkter Effekt auf den Beitragssatz.¹⁵ Für die Sozialhilfeträger bzw. die öffentlichen Haushalte – insbesondere aber für den Bundeshaushalt (§ 46a SGB XII)¹⁶ – würden sich für die bisherigen bzw. zukünftigen Leistungsbeziehenden und -bezieher die bedarfsgeprüften Ausgaben für Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung um die Summe der anrechnungsfrei gestellten Einkommensbeträge erhöhen. Je höher der anrechnungsfrei gestellte Betrag oder Anteil des jeweiligen Alterseinkommens festgelegt würde, desto größer ist der Unterschied des verfügbaren Einkommens zwischen den Personen mit Grundsicherungsleistungen,

¹³ In einer Analyse für Australien stellt Kudma fest, dass grundsätzlich positive ökonomische Wirkungen von einer derartigen Ausgestaltung ausgehen; Kudma (2015).

¹⁴ Im Unterschied zu den Vorschlägen zu Mindestsicherungselementen in der gesetzlichen Rentenversicherung, vgl. Thiede (2009), Riedmüller/Willert (2009), Schmähl (1993).

¹⁵ Durch positive Arbeitsanreizeffekte sind sogar vermehrte Beitragseinnahmen und damit entsprechend positive indirekte Wirkungen möglich. Die Betrachtung dieser Effekte ist nicht Gegenstand des beantragten Forschungsvorhabens. Siehe grundsätzlich zu potenziell positiven Effekten Kudma (2015).

¹⁶ Die Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden seit 2014 vollständig vom Bund getragen. Die fiskalischen Mehrkosten aller untersuchten Anrechnungsvarianten fallen demnach nur beim Bund an.

die parallel Leistungen der GRV beziehen und einer vergleichbaren Person ohne Rentenansprüche, desto größer sind aber auch die zusätzlichen Ausgaben der öffentlichen Haushalte.

Die vorgeschlagene Ausgestaltung mit Bezug auf Leistungen der Grundsicherung vermeidet Mitnahmeeffekte, die sich bei anderen Ausgestaltungen, die isoliert an der Höhe der individuellen Alters-einkommen ansetzen, einstellen,¹⁷ da an diesen Maßnahmen auch Einkommensbezieherinnen und -Bezieher partizipieren, die aufgrund anderer eigener Einkommen oder denen ihrer Partnerin bzw. ihres Partners, mit der bzw. dem sie eine Bedarfsgemeinschaft bilden, nicht Leistungsbezieherinnen bzw. -bezieher der Grundsicherung sind. Neben diesen statischen Effekten ist in einer dynamischen Betrachtungsweise zu erwarten, dass positive Arbeitsanreizeffekte sowie positive Anreize zum Aufbau einer eigenen Alterssicherung auftreten.¹⁸

Der Ausgestaltung der Leistungsberechtigung für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung liegt prinzipiell die Annahme zu Grunde, dass Ältere bzw. dauerhaft erwerbsgeminderte Personen eine bereits eingetretene Hilfebedürftigkeit nicht aus eigenen Kräften vollständig überwinden können. Sie sind deshalb beständig auf Grundsicherungsleistungen angewiesen. Damit unterscheidet sich die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung grundsätzlich von der Grundsicherungsleistung des SGB II. Werden bei den erwerbsfähigen Jüngeren durch Grundsicherungsleistungen unmittelbar negative Anreizeffekte für eine eigene Erwerbsbeteiligung befürchtet, so gilt das bei den Älteren jenseits des Renteneintrittsalters wenn überhaupt, dann nur mittelbar.

Dass Einkommen bei Grundsicherungsleistungen nur teilweise angerechnet werden, ist nicht ungewöhnlich. Nach § 11b Abs. 2 und 3 SGB II bleiben Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit bis zu 100 Euro im Monat gänzlich und bei höheren Einkommen teilweise anrechnungsfrei. Das verfügbare Einkommen erhöht sich entsprechend. Des Weiteren sehen die gegenwärtig gültigen Regeln zur Einkommensanrechnung bei der Bemessung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor, dass zur Förderung der Erzielung eigener Erwerbseinkommen bestimmte Einkommens-teile anteilig anrechnungsfrei bleiben (§ 82 Abs. 3 SGB XII): 30 Prozent des bereinigten Einkommens aus selbständiger und

¹⁷ Beispielsweise die Rente nach Mindesteinkommen oder eine Mindestrente, vgl. Meinhardt/Grabka (2009), Meinhardt (2011), Thiede (2009), Schmähl (2004) und Schmähl (1993).

¹⁸ Der Sachverständigenrat zur Begutachtung gesamtwirtschaftlicher Entwicklung kritisiert immer wieder (Fehl-) Anreize der Ausgestaltung der gesetzlichen Rentenversicherung; zuletzt beispielsweise bezüglich der beabsichtigten Reformen. Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2013), S. 385 ff., sowie Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2012), S. 385 f., und darüber hinaus auch Atkinson (1993).

nichtselbständiger (Erwerbs-)Tätigkeit bis zum Betrag von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1, d. h. maximal 202 Euro (Stand 2016; 199,5 Euro in 2015).¹⁹

Der Aspekt der Anrechnung anderer Einkommen im Falle eines Leistungsbezugs der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist nicht Gegenstand des vorgeschlagenen Forschungsvorhabens. Es besteht jedoch insofern eine Parallele zu der zu untersuchenden Ausgestaltung, als es sich dabei ebenfalls um eigene Einkommen handelt, die teilweise anrechnungsfrei bleiben sollen.

An den Regelungen des § 82 Abs. 3 SGB XII wird allerdings deutlich, dass positive Arbeitsanreizeffekte insbesondere für Bezieherinnen und Bezieher von Altersrenten gesetzt werden, um dieses Arbeitskräftepotenzial ausschöpfen zu können.²⁰ Demgegenüber existieren derartige Anreize für den Fall der Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos nicht. Dabei ist gerade dieser Personenkreis dem Risiko der Armut überproportional stark ausgesetzt.²¹ Prinzipiell existieren allerdings zahlreiche Vorschläge, die gezielt auf dieses Risiko abgestimmt sind und u. a. auch eine Freibetragsregelung explizit für Erwerbsminderungsrenten vorsehen.²² Von einigen Autoren wird, wie auch bei der Altersvorsorge, dabei die Relevanz der privaten (ergänzenden) Absicherung des Invaliditätsrisikos betont.²³

¹⁹ Gemäß Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2016 – RBSFV 2016 beträgt die Regelbedarfsstufe 1 ab 1. Januar 2016 404 Euro; Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2016 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2016 - RBSFV 2016), Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 41, S. 177. Somit wären höchstens 202 Euro von der Anrechnung freigestellt. Allerdings kann in begründeten Fällen von dieser Regelung abgewichen werden. Für das Jahr 2015 lag der Betrag bei 399 Euro; Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach §28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2015 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2015 - RBSFV 2015), Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 47, S. 1618.

²⁰ Allerdings wird dieser Anreiz z. B. von Welti (2013), S. 80 f., als zu gering beurteilt, da er nicht dazu führen würde, den Kontakt zum Arbeitsmarkt zu gewährleisten.

²¹ Siehe u. a. Bäcker (2013), Martin (2012), Bäcker (2012), Bäcker (2011), S. 23 ff., Rische (2010), S. 6.

²² Welti (2013), Bäcker (2011), S. 27 ff., Hoenig (2011), Köhler-Rama (2010).

²³ Welti (2013), S. 79 f., Rische (2010), S. 5 ff.; siehe kritisch zur privaten oder betrieblichen Absicherung grundsätzlich Hoenig (2011) sowie Bäcker (2011), S. 31.

4 Anrechnungsmodelle und Einkommensabgrenzungen

Für die konkrete Ausgestaltung eines Modells zur Teilanrechnung von Alterseinkommen in der Grundsicherung besteht eine Vielzahl an Möglichkeiten und Ansätzen:

1. Es kann eine absolute Einkommenshöhe als Festbetrag festgelegt werden, der nicht angerechnet wird;
2. Es kann ein Prozentsatz des Einkommens festgelegt werden;
3. Es ist eine Kombination dieser beiden Anrechnungsverfahren möglich, indem ein gewisser Prozentsatz des Einkommens bis zur absoluten Einkommensgrenze von der Anrechnung freigestellt ist.

Sofern auf absolute Einkommen Bezug genommen wird – als Festbetrag oder als Einkommensgrenze bei einer relativen Anrechnung – stellt sich die Problematik einer Dynamisierung dieser Einkommensgrößen. Sofern keine Anpassung der absoluten Größen erfolgt, würde sukzessive eine Reduzierung des Leistungsniveaus erfolgen, da sowohl die Leistungen nach SGB XII als auch die Leistungen der GRV dynamisiert sind.²⁴ Die Art der Dynamisierung beeinflusst damit auch die Höhe der aufzubringenden Mittel. Auf die damit verbundenen Aspekte wird im Folgenden allerdings nicht weiter eingegangen.

Betrachtet man die vorliegenden Anrechnungsmodelle, so sind diese entweder der zweiten oder der dritten Variante zuzurechnen. Dabei stellt die Mehrzahl auf eine Kombination von relativen Größen und absoluten Einkommensgrenzen ab.²⁵

²⁴ Dies gilt im Übrigen nicht in vergleichbarem Maß für andere Einkünfte aus Alterssicherungssystemen; siehe hierzu ausführlich Unger (2016) sowie Fachinger et al. (2015).

²⁵ Mit dem Entwurf für ein Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) hat die Bundesregierung am 21. Dezember 2016 einen eigenen Vorschlag für eine Teilanrechnung von Alterseinkommen vorgelegt (BT-Drucksache 18/11286). Gemäß dem Gesetzentwurf sollen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ein Betrag von 100 Euro monatlich aus einer zusätzlichen Altersvorsorge zuzüglich 30 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus einer zusätzlichen Altersvorsorge, höchstens jedoch ein Betrag von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 anrechnungsfrei bleiben. Da der Entwurf der Bundesregierung erst kurz vor Ende des Forschungsprojektes veröffentlicht wurde, konnte dieser Vorschlag in der vorliegenden Studie nicht berücksichtigt werden. Mit Ausnahme des Freibetrags von 100 Euro monatlich und der Beschränkung auf Alterseinkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge ähnelt der Vorschlag der Bundesregierung allerdings dem im folgenden betrachteten Vorschlag für eine Übertragung des § 82 Abs. 3 SGB XII auf Alterseinkommen. Im Vergleich zu den fiskalischen Mehrkosten der hier betrachteten Vorschläge für eine Teilanrechnung von Alterseinkommen sind die Mehrausgaben bei Umsetzung des Vorschlags der Bundesregierung als eher gering zu bezeichnen. So belaufen sich die fiskalischen Mehrkosten einer Teilanrechnung aller Alterseinkommen gemäß den Ergebnissen der der vorliegenden Studie zugrundeliegenden Sonderauswertung der Grundsicherungsstatistik für den Berichtsmonat 2015 hochgerechnet auf ein Jahr selbst im günstigsten Fall (Prognos) auf knapp 500 Mio. Euro (siehe Tabelle 8). Dagegen beziffert der Gesetzentwurf der Bundesregierung die Mehrausgaben

- Der Sozialverband Deutschland (SoVD) und Verdi schlagen gestaffelte anrechnungsfreie Prozentsätze für drei Einkommensklassen vor: 100 Prozent von bis zu 100 Euro der eigenen Altersvorsorgeeinkommen, von den Einkommensteilen zwischen 100,01 Euro und 200 Euro werden 50 Prozent angerechnet, d. h. maximal 50 Euro, und 25 Prozent für den Einkommensteil der eigenen Altersvorsorgeeinkommen zwischen 200,01 und 300 Euro, was maximal 25 Euro entspricht. Einkommensteile oberhalb von 300 Euro werden nicht berücksichtigt, so dass der Freibetrag bei eigenen Altersvorsorgeeinkommen von über 300 Euro grundsätzlich 175 Euro beträgt.²⁶
- Ähnlich aufgebaut ist der Vorschlag von Mandler (2012), welcher jedoch eine andere Staffelung der Freibeträge vorsieht: 100 Prozent bis zu 50 Euro eigener Altersvorsorgeeinkommen, d. h. die ersten 50 Euro der Altersvorsorgeeinkommen sind vollständig freigestellt, der Teil der eigenen Altersvorsorgeeinkommen von 50,01 bis 100 Euro wird zu 50 Prozent freigestellt, 25 Prozent für 100,01 bis 150 Euro und 10 Prozent ab 150,01 Euro.²⁷
- In der Diskussion über die Sozialversicherungspflicht selbständig Erwerbstätiger legt Hauser auch ein Modell für die Anrechnung von Altersvorsorgeeinkommen auf die Grundsicherung im Alter vor. Er schlägt einen Freibetrag in Höhe von 100 Euro pro Monat für eigene Renten und Hinterbliebenenrenten vor. Eine Anrechnung von 80 Prozent soll für den zwischen 100,01 Euro pro Monat und 500 Euro liegende Einkommensteil erfolgen, so dass sich die freigestellte Summe auf maximal 180 Euro pro Monat erhöht. Der Anteil zwischen 500,01 Euro und 930 Euro soll zu 90 Prozent angerechnet werden und erste eine darüberhinausgehende Rentensumme voll der Anrechnung unterliegen. Damit ist ein maximaler Freibetrag in Höhe von 223 Euro erreichbar.²⁸
- Auch die Volkssolidarität fordert einen Grundfreibetrag von 100 Euro sowie zusätzlich einen Freibetrag in Höhe von 15 Prozent des jeweils aktuellen Regelsatzes.²⁹ Dabei soll der zusätzliche Freibetrag nicht nur für Altersvorsorgeeinkommen, sondern auch für Erwerbsminderungsrenten gelten. Unterstellt, es handelt sich um die Regelbedarfsstufe 1, so wären insgesamt maximal 160,06 Euro von der Anrechnung frei. Bemerkenswert ist

für das Jahr 2018 auf 43 Mio. Euro. Und auch gemäß den Ergebnissen der Sonderauswertung der Grundsicherungsstatistik für den Berichtsmonat 2015 hätten sich die Mehrausgaben für den Bestand der Grundsicherungsempfänger hochgerechnet auf ein Jahr selbst bei einer vollständigen Freistellung auf nur 27 Mio. Euro belaufen. Diese geringen Mehrausgaben sind im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass zumindest derzeit lediglich 0,7 Prozent der Grundsicherungsempfänger über Einkünfte aus privater Vorsorge und lediglich 1,1 Prozent über Einkünfte aus einer betrieblichen Altersvorsorge verfügen.

26 Vgl. Sozialverband Deutschland/Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (2012), S. 2 f.

27 Vgl. Mandler (2012), S. 825 f.

28 Vgl. Hauser (2013), S. 105.

29 Vgl. Spieler (2015), S. 11.

an diesem Vorschlag, dass durch den Bezug auf den Regelsatz eine Dynamisierung des zusätzlichen Freibetrags implizit durch die Fortschreibung des Regelsatzes erfolgt. Damit ist das Anpassungsproblem allerdings nur teilweise umgangen, da nach wie vor das Problem der Dynamisierung des Grundfreibetrags von 100 Euro besteht.

- Das Modell des Paritätischen Gesamtverbandes sieht vor, ebenfalls ausgehend von einem Grundfreibetrag in Höhe von 100 Euro, eine Freistellung der Altersvorsorgeeinkommen zwischen 100 bis 1.000 Euro in Höhe von 20 Prozent und für den Einkommensanteil der Altersvorsorgeeinkommen zwischen 1.000,01 und 1.200 Euro von 10 Prozent.³⁰ Dies würde zu einem maximalen Freibetrag in Höhe von 300 Euro führen.
- Ferner liegt eine Erweiterung des § 82 Abs. 3 SGB XII um Einkommen aus Regelsicherungssystemen und gegebenenfalls nach AVmG nahe, d. h. 30 Prozent der spezifischen Einkommen bis zum Betrag von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 sollten anrechnungsfrei bleiben.³¹ Dies bedeutet, dass – wie auch beim Vorschlag des SoVD – eine Obergrenze für den Einkommensfreibetrag besteht, die nach derzeitigem Stand (September 2016) 202 Euro beträgt.

All den zuvor genannten Vorschlägen ist das Problem inhärent, dass Einkommensgrenzen als Festbeträge benannt sind, was eine Anpassung dieser Werte im Zeitablauf erforderlich macht. Im vorliegenden Gutachten wird daher eine Variante (im Folgenden als Prognos-Variante bezeichnet) berechnet, die von den aufgeführten Vorschlägen in einem entscheidenden Punkt abweicht:

- Die Variante von Prognos sieht einen einheitlichen Anteil nicht anrechenbarer Einkommen vor. Der Prozentsatz könnte beispielsweise 10, 15 oder 25 Prozent betragen.³²

Anrechnungsfrei bleiben soll grundsätzlich ein bestimmter Anteil der Einkommen, und nicht ein bestimmter Festbetrag bis zu einer bestimmten Obergrenze. Damit schlägt sich die durch die Rentenansprüche gemessene Lebensleistung direkt in der Höhe des Nettoeinkommens der Leistungsbezieherin bzw. des Leistungsbeziehers nieder, ohne dass unerwünschte Stufen- und Übergangsphänomene entstehen. Dieser Vorschlag orientiert sich damit unmittelbar am Konzept der Würdigung der Lebensleistung. Im Gegensatz

³⁰ Vgl. Der Paritätische Gesamtverband (2014), S. 6 f.

³¹ So auch Werding (2014b), S. 57.

³² Im Folgenden wird exemplarisch die Wirkung eines Modells mit 15 Prozent gezeigt. Es wäre aber beispielsweise auch möglich, eine im Vergleich zu anderen Vorschlägen „aufkommensneutrale“ Ausgestaltung zu wählen oder ein „ALG-II-Anrechnungsmodell“, wie es der DGB in seiner Stellungnahme zum Neuen Sozialpartnermodell Betriebsrente anregt, vgl. Deutscher Gewerkschaftsbund (2015).

zu den anderen Vorschlägen (SoVD/Verdi (2012), Mandler (2012)) steht die Minderung der Altersarmut nicht im Vordergrund.

Im Unterschied zu einer Ausgestaltung mit Festbeträgen kann zudem die Dynamisierung der Renten unmittelbar berücksichtigt werden. Festbeträge müssten dagegen regelmäßig angepasst werden, sonst führen sie mittel- bis langfristig zu einer Reduzierung der Realkaufkraft der verfügbaren Einkommen und würden damit den gewünschten Effekt verringern.³³ Andererseits finden sich im Sozialrecht eine Vielzahl von Festbeträgen, die regelmäßig angepasst werden müssen, wie zum Beispiel beim Wohngeld oder BAföG. Prinzipiell müsste eine Dynamisierungsregel festgelegt werden, in der u. a. die Höhe der Anpassung, die Periodizität sowie die Bezugsgröße festgelegt werden müssten.

Am Rande und der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass mittlerweile zwei Vorschläge existieren, wonach nur Teile von Alterseinkünften freizustellen seien:

- Das von Kolb vorgelegte Anrechnungsmodell sieht die Freistellung von nach dem AVmG zertifizierten Altersvorsorgeprodukten vor.³⁴ Dabei soll eine vollständige Freistellung von Einkünften aus den Vorsorgeprodukten bis 100 Euro und für Einkommensteile oberhalb dieser Grenze eine Freistellung von 20 Prozent erfolgen. Bemerkenswert an dieser Variante ist – neben der Anrechnung der Rente der GRV von 100 Prozent –, dass keine Obergrenze für die Freistellung vorgesehen ist. Von dem Betrag, der die 100 Euro überschreitet, werden grundsätzlich 20 Prozent nicht angerechnet. Implizit ergibt sich eine Obergrenze allerdings durch die Höhe der Grundsicherung insgesamt. Sofern die Zusatzrente das Grundsicherungsniveau übersteigt, erfolgt kein Leistungsbezug.
- Im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie des Bundesfinanzministeriums wird eine Privilegierung der zusätzlichen Altersversorgung durch einen expliziten Freibetrag vorgesehen. Als Ziel wird ausgegeben, dass ein Signal gesetzt werde, „[...]“, dass sich freiwillige Altersvorsorge in jedem Fall lohnt“³⁵. Auch der Referentenentwurf sieht die Freistellung eines Sockelbetrags in Höhe von 100 Euro vor, „zuzüglich 30 Prozent des übersteigenden Einkommens aus einer zusätzlichen Altersvorsorge der Leistungsberechtigten, höchstens jedoch 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1“³⁶ (gemäß Anlage zu § 28 SGB XII). Damit bliebe aktuell (2016) ein maximaler Freibetrag von 202 Euro.

³³ So hat z. B. Schmähl auf die Problematik von Festbeträgen im dynamischen System der GRV hingewiesen.

³⁴ Vgl. Thelen (2012). Eine Simulationsstudie zu diesem Anrechnungsmodell legt Hagist (2016) vor.

³⁵ Bundesministerium für Arbeit und Soziales/Bundesministerium der Finanzen (2016), S. 42.

³⁶ Bundesministerium für Arbeit und Soziales/Bundesministerium der Finanzen (2016), S. 42.

Weiterhin ist dieser Vorschlag kritisch zu sehen. Bei einem Freibetrag für die zusätzliche Altersvorsorge besteht die Gefahr, dass der Freibetrag nicht vollständig ausgeschöpft wird. Dies gilt insbesondere bei Personen mit geringen Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge. Damit würde eine Begünstigung von Personen mit höheren Einkommen aus betrieblicher und / oder privater Vorsorge erfolgen.

Aus ordnungspolitischer Sicht ist die Sonderbehandlung der die Regelsicherung ergänzenden Altersvorsorgesysteme konträr zu den Zielen der Altersvorsorgepolitik, da die Altersvorsorge als Gesamtsystem, bestehend aus drei Schichten, betrachtet wird. Die Einkommen aus einer zusätzlichen freiwilligen Altersvorsorge sollen in der Altersphase die Einkommen aus den Regelsystemen – so die offizielle Argumentation – als zweite bzw. dritte Schicht ergänzen und zur materiellen Situation im Alter einen zusätzlichen Beitrag leisten. Es ist daher ordnungspolitisch problematisch, wenn Regelsicherungssysteme gegenüber der ergänzenden Absicherung negativ diskriminiert werden. Sofern die Systeme der zweiten und dritten Schicht die Leistungen der Regelsysteme ersetzen sollen, ergibt sich daraus inhaltlich ebenfalls eine Gleichbehandlung, da diesen dann dasselbe Ziel wie der Regelversorgung zugrunde liegen würde.

Aus den zuvor genannten Gründen wurde eine gesonderte Freibetragsregelung der betrieblichen und / oder privaten Altersvorsorge im vorliegenden Forschungsprojekt nicht aufgenommen. Ohnehin würde eine umfassende Analyse aller Ausgestaltungsmöglichkeiten den Rahmen des Forschungsprojekts sprengen. Daher werden im Weiteren vier ausgewählte Vorschläge/Varianten zur konkreten Ausgestaltung eines Anrechnungsmodells analysiert und im Folgenden näher ausgeführt:³⁷

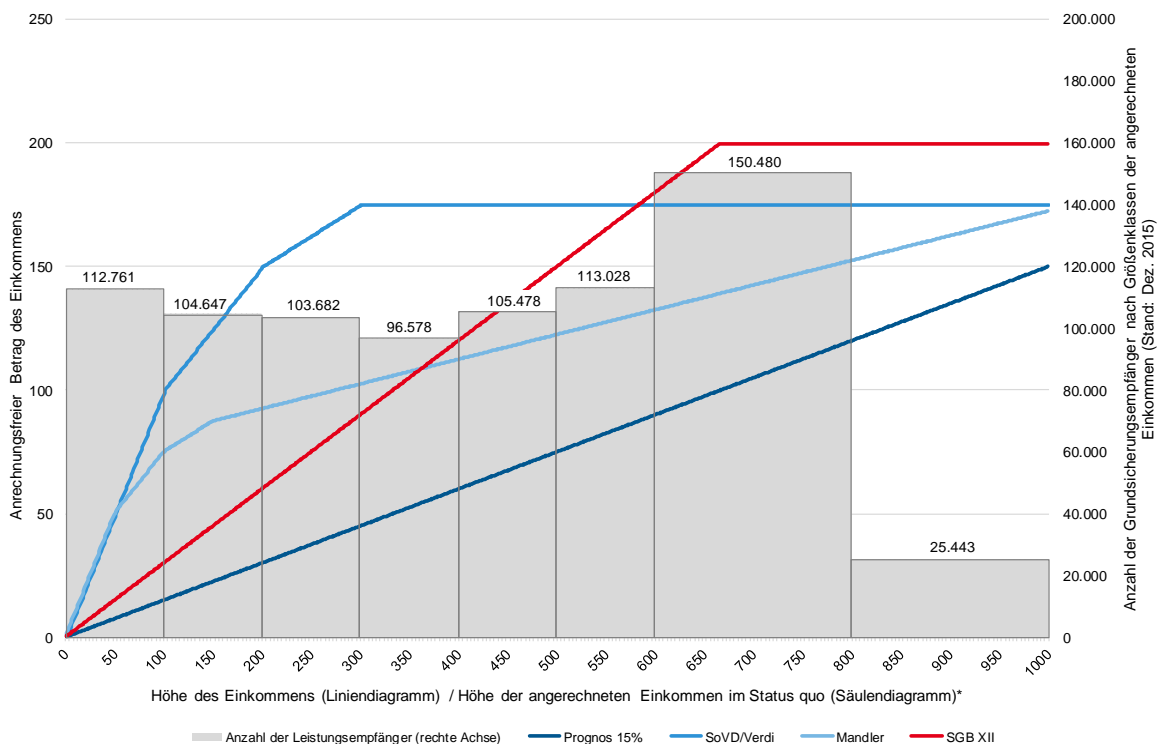
1. SoVD/Verdi (2012),
2. Mandler (2012),
3. Variante von Prognos mit 15 Prozent nicht anrechenbarer Renten,
4. Erweiterung des § 82 Abs. 3 SGB XII um Einkommen aus Regelsicherungssystemen und gegebenenfalls nach AVmG.

Allen vier Vorschlägen liegt prinzipiell dieselbe Konzeption zugrunde, allerdings weisen sie jeweils einen unterschiedlichen Verlauf der von der Anrechnung freigestellten Alterseinkommen auf (Abbildung 1). Das Prognos-Modell ähnelt dabei dem Anrechnungsverfahren im Sinne einer Erweiterung des § 82 Abs. 3 SGB XII, da beide Verfahren die Freistellung eines bestimmten Einkommensanteils vorsehen und damit niedrige Einkommen nicht

³⁷ Siehe Tabelle 1 für die Operationalisierung der vier umgesetzten Anrechnungsmodelle.

verstärkt begünstigen. Im Gegensatz zur Erweiterung des § 82 Abs. 3 SGB XII sieht die Prognos-Variante jedoch keine explizite Einkommensobergrenze vor, ab der Einkommen vollständig angerechnet werden. Von den untersuchten Vorschlägen bedarf lediglich die Prognos-Variante keiner zusätzlichen Regelung zur Dynamisierung der absoluten Einkommensgrößen, die durch vertikale Linien in der Abbildung gekennzeichnet sind.

Abbildung 1: Anrechnungsfreier Betrag und Einkommenshöhe im Monat bei alternativen Vorschlägen/Varianten (Euro) sowie Anzahl der Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger nach Größenklassen der angerechneten Einkommen*



* Es werden sämtliche Einkommen berücksichtigt, die bei der Bestimmung der Grundsicherungsleistung im Status quo angerechnet werden (vgl. Tabelle 3).

Quelle: Prognos 2017 auf Basis Statistisches Bundesamt 2016

Aus Abbildung 1 wird die Wirkung der jeweiligen Teilanrechnungsmodelle ersichtlich. Diese zeigt auf der horizontalen Achse die jeweilige individuelle Einkommenshöhe und auf der vertikalen Achse (links) den jeweiligen Betrag dieses Einkommens, der anrechnungsfrei bleibt. Auf der zweiten vertikalen Achse ist die jeweilige Zahl der Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger abgetragen, bei welchen zum Jahresende 2015 Einkommen in der jeweiligen Höhe auf die Grundsicherung gemäß Grundsicherungsstatistik angerechnet wurden.³⁸ Beispielsweise wurden bei rund

³⁸ Es werden sämtliche Einkommen berücksichtigt, die bei der Bestimmung der Grundsicherungsleistung im Status quo angerechnet werden (vgl. Tabelle 3).

113.000 Personen Einkommen in Höhe bis zu 100 Euro angerechnet. Die Abbildung gibt zudem im Sinne der Fläche unterhalb der jeweiligen Verlaufskurve u. a. einen Hinweis auf das spezifische Ausgabenvolumen je Vorschlag. So würde in den hier dargestellten Modellen die Prognos-15-Prozent-Variante offensichtlich die geringsten zusätzlichen Ausgaben bedingen.

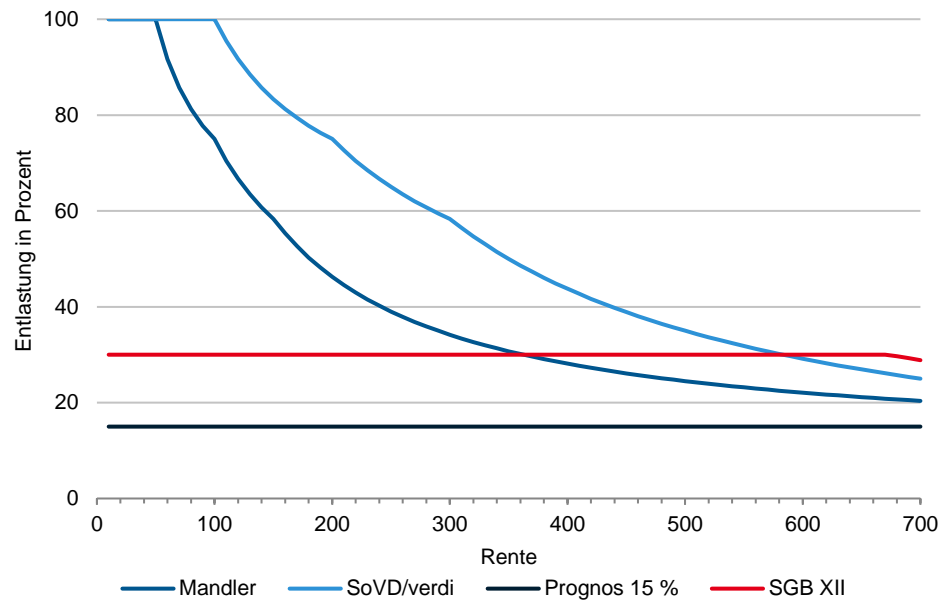
Aus Sicht der leistungsbeziehenden Person weist der Vorschlag vom SoVD/Verdi bis rund 584 Euro den höchsten anrechnungsfreien Betrag je individueller Einkommenshöhe auf. Bei Alterseinkünften von mehr als 584 Euro ergibt sich bei Erweiterung des § 82 Abs. 3 SGBXII um Einkommen aus Regelsicherungssystemen und gegebenenfalls nach AVmG die Modellvariante mit dem höchsten anrechnungsfreien Betrag je individueller Einkommenshöhe.

Die Modellvarianten des SoVD/Verdi sowie nach SGB XII bedingen für den Einkommensteil oberhalb der spezifischen Freibetragsgrenze von 300 Euro bzw. von 665 Euro (Stand Ende 2015) bzw. 673,33 Euro (Stand September 2016) eine Vollanrechnung, erkenntlich am horizontalen Verlauf der Kurven. Folgt man der Argumentation, dass die Anrechnung von Einkommen das Vorsorgeverhalten beeinflusst, so würden höhere Einkünfte aus Alterssicherungssystemen aus individueller Sicht erst wieder sinnvoll sein, wenn die Person mit Einkünften oberhalb der Freigrenzen keine Ansprüche auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hat. Die negativen Anreizeffekte würden somit nur für Alterseinkünfte bis zu 100 Euro vollständig und ab 100,01 Euro bis zur Freigrenze teilweise entfallen.

In den Modellvarianten von Prognos und Mandler liegt ein derartiger, potenziell negativer Effekt für das Sparverhalten nicht vor, da in diesen Modellen keine Obergrenze festgelegt ist. Dabei stellt sich grundsätzlich die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer derartigen Obergrenze, da ab einer bestimmten Höhe der Alterseinkünfte keine Ansprüche mehr auf Leistungen gemäß SGB XII bestehen.

Betrachtet man den Tarifverlauf, d. h. das Verhältnis von freiem Betrag zur individuellen Einkommenshöhe (Abbildung 2), so ist dieser bis auf die Modellvariante von Prognos nicht für alle Einkommen identisch. Der Effekt der Reduzierung setzt jeweils bei der Freibetragsgrenze ein, d. h. bei der Variante von Mandler bei 50 Euro, bei der SoVD/Verdi-Variante bei 100 Euro und bei einer Erweiterung des SGB XII erst bei 670 Euro ein.

Abbildung 2: Entlastungstarif bei alternativen Vorschlägen (Prozent)



Quelle: Prognos 2017

Der Tarif verdeutlicht die abnehmende Wirkung des potenziellen Anreizes für eine Altersvorsorge in den Modellen von Mandler und SoVD/Verdi. Diese liegen mit ihrem Freibetrag allerdings trotz des regressiv beschleunigten Tarifverlaufs immer noch über der prozentualen Entlastung der Variante von Prognos. Allerdings hängt die Entlastung hier davon ab, wie hoch letztendlich der Prozentsatz gesetzt wird: Je höher dieser Prozentsatz ist, desto höher ist die Entlastung für alle Rentenbezieherinnen und -bezieher mit Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, aber desto höher ist auch die zusätzliche Belastung der öffentlichen Haushalte.

In Kombination mit der Verteilung der individuellen Einkommen der Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger in Abbildung 1 wird deutlich, für welchen Anteil der Betroffenen die jeweiligen „Grenzanreizeffekte“ wirken. So ergibt sich bei SoVD/Verdi ab einem eigenen Altersvorsorgeeinkommen von 300 Euro kein zusätzlicher Anreiz mehr, höhere eigene Altersvorsorgeeinkommen zu erzielen, da der anrechnungsfreie Anteil nicht mehr weiter steigt. Dies gilt für etwa zwei Drittel der Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger, die über eigene Alterseinkommen in Höhe von mehr als 300 Euro verfügen. Das untere Drittel „profitiert“ in diesem System am meisten, während etwa im erweiterten SGB-XII-Verlauf zwar die Anreize fast durchgehend und für über 90 Prozent der Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger positiv sind, allerdings bis zu einem Betrag von knapp 600 Euro individueller Alterseinkommen geringere Gesamtversorgungsniveaus resultieren.

Zur Berechnung des anrechnungsfreien Einkommensbetrags je Grundsicherungsempfängerin bzw. Grundsicherungsempfänger wurden die Anrechnungsmodelle folgendermaßen operationalisiert:

Tabelle 1: Vorschläge/Varianten zur Ausgestaltung einer Teilanrechnung von Einkommen in der Grundsicherung (Euro, Monatsbasis)

Anrechnungsverfahren	Einkommenshöhe (x)	Anrechnungsfreier Betrag
SoVD/Verdi	$x \leq 100$	x
	$100 < x \leq 200$	$100 + 0,5 * (x - 100)$
	$200 < x \leq 300$	$150 + 0,25 * (x - 200)$
	$x > 300$	175
Mandler	$x \leq 50$	x
	$50 < x \leq 100$	$50 + 0,5 * (x - 50)$
	$100 < x \leq 150$	$75 + 0,25 * (x - 100)$
	$x > 150$	$87,5 + 0,10 * (x - 150)$
Prognos	--	$0,15 * x$
SGB XII	$x \leq 665$	$0,3 * x$
	$x > 665$	199,5

Quelle: Prognos 2017

Die fiskalischen Mehrkosten wurden dabei für jedes Anrechnungsverfahren für unterschiedliche, teilweise anrechnungsfrei zu stellende Einkommensabgrenzungen berechnet. Aufgrund der vergleichsweise hohen Zahl an Grundsicherungsempfängerinnen und -empfängern mit Alters- und Erwerbsminderungsrenten erfolgte die Berechnung der fiskalischen Mehrkosten je Anrechnungsmodell differenziert für beide Einkommensarten. Um die Anzahl der zu untersuchenden Einkommensabgrenzungen überschaubar zu halten, wurden die Alters- und Erwerbsminderungsrente jeweils mit der Hinterbliebenenrente zu einer Einkommensabgrenzung zusammengefasst. Eine separate Betrachtung der Hinterbliebenenrente lässt aufgrund der speziellen Zielgruppe keinen Erkenntnisgewinn erwarten.

Auch auf eine differenzierte Berechnung der fiskalischen Mehrkosten bei einer Teilanrechnung von Einkommen aus der betrieblichen oder privaten Altersvorsorge wurde verzichtet. Zentraler Grund hierfür ist, dass die Zahl der Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger, die Renten aus der betrieblichen und/ oder privaten Altersvorsorge beziehen, zum aktuellen Zeitpunkt vergleichsweise gering ist. Beispielsweise erhielten im Dezember 2015 lediglich rund 20.100 Personen und damit weniger als zwei Prozent aller Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger mindestens eine der beiden Renten. Da deren Bedeutung im Alterssicherungssystem jedoch zukünftig voraussichtlich steigen

wird, wurden die fiskalischen Mehrkosten ermittelt, die eine Teilanrechnung von Renten aus der betrieblichen und privaten Altersvorsorge im Verbund mit einer Teilanrechnung weiterer Renteneinkommen verursacht hätte.

Reformvorschläge wie die Lebensleistungsrente (CDU/CSU) oder die Solidarrente (SPD) zielen auf die Gesamthöhe der Alterseinkünfte ab. Auch das Absicherungsniveau im Hinblick auf den Lebensstandard wird stets an allen Alterseinkünften festgemacht und nicht (nur) an den Leistungen der GRV bzw. den der anderen Grundrentensysteme. Daher wurden abschließend die fiskalischen Mehrkosten quantifiziert, die sich bei einer teilweisen Anrechnung aller Alterseinkünfte ergeben hätten.

Die den Berechnungen zugrunde gelegten, lediglich teilweise anzurechnenden Einkommensabgrenzungen sind in Tabelle 2 aufgeführt und werden in Box 1 knapp erläutert.

*Tabelle 2: Abgrenzung teilweise anzurechnender Einkommen**

Abkürzung	Bestandteile der Einkommensabgrenzung
AR+HR**	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Altersrente ▪ Hinterbliebenenrente
AR+HR+bAV+pAV**	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Altersrente ▪ Hinterbliebenenrente ▪ Rente aus betrieblicher Altersvorsorge ▪ Rente aus privater Altersvorsorge
EMR+HR***	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rente wegen Erwerbsminderung ▪ Hinterbliebenenrente
EMR+HR+bAV+pAV***	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rente wegen Erwerbsminderung ▪ Hinterbliebenenrente ▪ Rente aus betrieblicher Altersvorsorge ▪ Rente aus privater Altersvorsorge
AE (alle Alterseinkünfte) ****	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Altersrente ▪ Rente wegen Erwerbsminderung ▪ Hinterbliebenenrente ▪ Rente aus betrieblicher Altersvorsorge ▪ Rente aus privater Altersvorsorge ▪ Einkünfte nach dem Bundesversorgungsgesetz ▪ Versorgungsbezüge

* Im Rahmen dieses Forschungsvorhabens wurden lediglich die fiskalischen Mehrkosten berechnet, die sich bei einer Teilanrechnung von Alterseinkommen ergeben würden. Die fiskalischen Mehrkosten bei einer Teilanrechnung von weiteren Einkommensarten (vgl. Tabelle 3) wurden nicht untersucht.

** Nur Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger über der Regelaltersgrenze.

*** Nur Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger unter der Regelaltersgrenze.

**** Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger unter und über der Regelaltersgrenze.

Quelle: Prognos 2017

Box 1: Angerechnete Einkommensarten

In der Grundsicherungsstatistik werden die Art und Höhe sämtlicher Einkommen der Leistungsbezieherinnen und -bezieher erfasst, die deren An-

spruch tatsächlich mindern. Im Folgenden werden diejenigen Einkommensarten knapp dargestellt, die in den Folgeschritten teilweise anrechnungsfrei gestellt werden. Die Einkommensdefinitionen entsprechen den Definitionen, die der Grundsicherungsstatistik zugrunde liegen.³⁹ Unter dem Begriff *Altersrenten* werden Altersrenten der gesetzlichen Rentenversicherung nach SGB VI, der Handwerkerversicherung und der Alterssicherung der Landwirte sowie Beihilfen und Übergangsgelder verstanden.⁴⁰ Unter dem Begriff *Renten wegen Erwerbsminderung* werden Erwerbsminderungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI, der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem SGB VII, der Handwerkerversicherung und der Alterssicherung der Landwirte sowie Beihilfen und Übergangsgelder verstanden. Der Begriff *Hinterbliebenenrente* umfasst Hinterbliebenenrenten der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI, der Handwerkerversicherung und der Alterssicherung der Landwirte sowie Beihilfen und Übergangsgelder. Unter dem Begriff *Renten aus betrieblicher Vorsorge* sind alle Beträge subsummiert, die im Rahmen betrieblicher Altersvorsorgesysteme mit dem Ziel der Sicherung des Lebensunterhaltes erwirtschaftet wurden. *Renten aus privater Vorsorge* beinhalten alle Beträge, die im Rahmen privater Sparmaßnahmen mit dem Ziel der Sicherung des Lebensunterhaltes erwirtschaftet wurden.⁴¹ Unter dem Begriff *Einkünfte nach dem Bundesversorgungsgesetz* werden Einkünfte, die sich aus Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) ergeben, verstanden. Unter dem Begriff *Versorgungsbezüge* werden Pensionen sowie Witwen-, Witwer- und Waisengelder aus öffentlichen Kassen erfasst.

Die Ergebnisse der Berechnungen werden in Kapitel 5 zunächst für die Gruppe der derzeitigen Leistungsempfängerinnen und -empfänger vorgestellt, bevor der Kreis der möglichen Leistungsempfängerinnen und -empfänger auf weitere Personen ausgeweitet wird.

³⁹ Vgl. Statistisches Bundesamt (2015).

⁴⁰ Altersrenten ausländischer Rentenversicherungen bzw. im Ausland erworbene Altersrenten werden von der Grundsicherungsstatistik nicht als Altersrenten erfasst und sind folglich nicht in den Berechnungen der fiskalischen Mehrkosten für derzeitige Leistungsempfängerinnen und -empfänger enthalten.

⁴¹ Hierzu gehören u. a.: Kapitallebensversicherungen, Spar- und Auszahlungspläne (z. B. Riester-Renten) sowie private Rentensparpläne.

5 Fiskalische Mehrkosten für derzeitige Leistungsempfängerinnen und -empfänger

Die Gesamtzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung belief sich im Dezember 2015 auf rund 1,04 Mio. Menschen. Diese Personen erhielten insgesamt Leistungen in Höhe von etwa 485 Mio. Euro (Monat) bzw. hochgerechnet auf das Gesamtjahr 2015 ca. 5,8 Mrd. Euro. Hiervon bezogen rund 644.800 (62,1 %) Leistungen aus Regelalterssicherungssystemen und Verträgen gemäß Altersvermögensgesetz,⁴² die auf die Grundsicherung angerechnet wurden. Im folgenden Kapitel werden die fiskalischen Mehrkosten quantifiziert, die sich bei einer teilweisen Anrechnung bestimmter Einkommen im Jahr 2015 ergeben hätten. Die Berechnungen wurden differenziert für vier Anrechnungsmodelle sowie für fünf unterschiedliche Abgrenzungen des (teilweise) anrechnungsfreien Einkommens durchgeführt.

5.1 Methodisches Vorgehen

Der nachfolgenden Quantifizierung der fiskalischen Kosten, die bei einer nur teilweisen Anrechnung von Einkommen bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Jahr 2015 angefallen wären, liegt eine Sonderauswertung der Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zugrunde.

Box 2: Grundsicherungsstatistik

Bei der Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung handelt es sich um eine Sekundärstatistik, die in der statistischen Aufbereitung von Verwaltungsdaten besteht. Seit Jahresbeginn 2015 erfolgt die Durchführung der Grundsicherungsstatistik im vierteljährlichen Turnus zentral durch das Statistische Bundesamt. Meldepflichtig sind die zuständigen Sozialämter. In den Erhebungen werden persönliche Merkmale wie Geschlecht, Geburtsmonat/-jahr, Staatsangehörigkeit und Wohnort als auch Art und Höhe der Bedarfe und angerechneten Einkommen erfasst. Die einzelnen Merkmale werden mehrheitlich als Bestandserhebung zum Quartalsende erhoben. Die Angaben zu Art und Höhe der Bedarfe und angerechneten Einkommen beziehen sich jeweils auf den letzten Monat im Quartal.⁴³

Der zuständige Fachbereich des Statistischen Bundesamts wertete für das Forschungsvorhaben den Gesamtbestand aller für den Berichtsmonat Dezember 2015 verfügbaren Einzeldaten der Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger aus. Für jede

⁴² Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Hinterbliebenenrente, Rente aus betrieblicher Vorsorge, Rente aus privater Vorsorge, Einkünfte nach dem Bundesversorgungsgesetz und Versorgungsbezüge.

⁴³ Vgl. Duschek/Proksch (2016).

leistungsbeziehende Person wurden die Höhe des Bruttobedarfs sowie die Höhe des anzurechnenden Einkommens bestimmt. Den Definitionen der Grundsicherungsstatistik entsprechend wurden bei der Bestimmung des Bruttobedarfs folgende Bedarfe berücksichtigt:

- Regelsatz
- Mehrbedarfe für Leistungsberechtigte (§ 30 SGB XII)
- Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 32 SGB XII)
- Beiträge für die Vorsorge (§ 33 SGB XII)
- Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (§ 35 SGB XII)

Daran anschließend wurden für jede Leistungsbezieherin bzw. jeden Leistungsbezieher die Höhe der Grundsicherungsleistung und damit korrespondierend die Ausgaben für die Sozialhilfeträger für den gesetzlichen Status quo, d. h. bei einer Anrechnung aller anzurechnenden Einkommen entsprechend der aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben, sowie für jedes der vier betrachteten Anrechnungsmodelle und für jede der fünf betrachteten Abgrenzungen des anrechnungsfreien Einkommens ermittelt. Die Berechnung des anrechnungsfreien Teils der teilweise anzurechnenden Einkommen erfolgte den vier Anrechnungsverfahren entsprechend wie in Kapitel 4 (Tabelle 1) dargestellt.

Abschließend wurden sowohl die Grundsicherungsausgaben über alle Leistungsempfängerinnen und -empfänger im Status quo als auch die kumulierten fiskalischen Mehrkosten, die sich bei einer teilweisen Anrechnung von Einkommen ergeben hätten, berechnet. Die zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte wurden für jedes Anrechnungsmodell aus der Summe der anrechnungsfreien Einkommensbeträge differenziert für die Grundsicherung im Alter und die Grundsicherung bei Erwerbsminderung sowie insgesamt bestimmt. Zur Abschätzung der jährlichen fiskalischen Mehrkosten wurde der für den Berichtsmonat Dezember 2015 ermittelte Betrag mit dem Faktor 12 multipliziert.

5.2 Derzeitige Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger

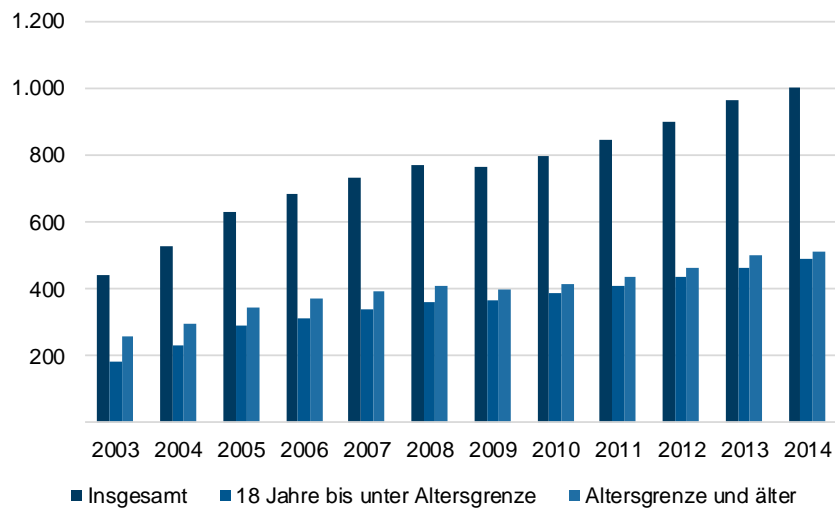
5.2.1 Insgesamt

Am Jahresende 2015 erhielten rund eine Mio. Personen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Davon befand sich knapp die Hälfte (48,4 %) unterhalb der Altersgrenze und bezog die Grundsicherungsleistung aufgrund einer dauerhaft vollen Erwerbsminderung.⁴⁴

⁴⁴ Ausführlich für den Zeitraum 2006 bis 2014 vgl. Kaltenborn (2016).

Die Zahl der Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger hat sich seit der Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Jahr 2003 mehr als verdoppelt. Besonders stark fiel der Anstieg bei den Leistungsbezieherinnen und -bezieher mit einer dauerhaft vollen Erwerbsminderung aus, deren Zahl sich zwischen 2003 und 2014 beinahe verdreifachte. Die Anzahl der Empfängerinnen und -empfänger von Grundsicherung im Alter stieg im gleichen Zeitraum auf rund das Doppelte an (Abbildung 3).⁴⁵

Abbildung 3: Empfängerinnen und -empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, 2003-2014 (in Tsd.)*



*Jeweils am Jahresende.

Quelle: Statistisches Bundesamt 2016

Einen differenzierten Überblick über die Struktur des betrachteten Personenkreises gibt Abbildung 4. Ein Fünftel der Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger lebte am Jahresende 2015 in stationären Einrichtungen. Bei den in Einrichtungen lebenden Grundsicherungsbezieherinnen und -bezieher handelte es sich mehrheitlich um dauerhaft voll Erwerbsgeminderte (65,1 %). Der Großteil erhielt zusätzlich zur Leistung der Grundsicherung weitere Leistungen aus dem SGB XII.⁴⁶

Mit einem Anteil von etwa 52 Prozent bezogen am Jahresende 2015 etwas mehr Frauen als Männer Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die weitere Differenzierung nach Altersgruppen zeigt, dass der Frauenanteil unter den

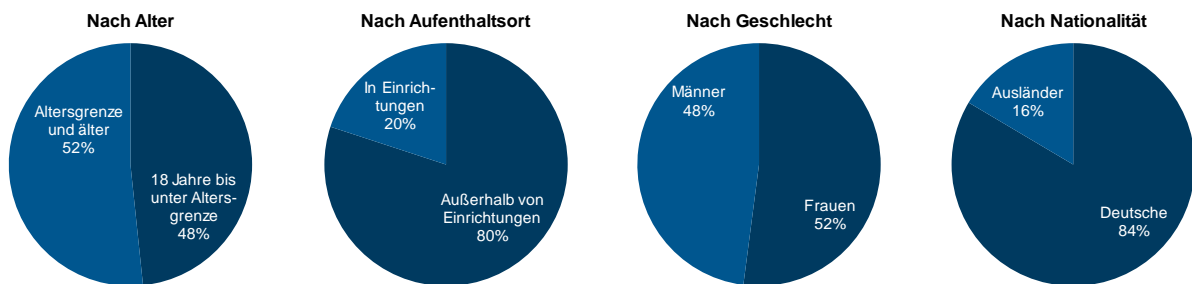
⁴⁵ Grundsicherungsrentner, die die Altersgrenze des Mindestzugangsalters für die Rente wegen Alters überschreiten, sind unter den Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherungsleistungen im Alter gezählt und als vorherige Erwerbsminderungsrentner in den Daten nicht identifizierbar.

⁴⁶ U. a. bezogen etwa 80 Prozent der Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger in Einrichtungen zusätzlich Hilfe zum Lebensunterhalt, 56 Prozent zusätzlich Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sowie 38 Prozent zusätzlich Hilfe zur Pflege.

Grundsicherungsbezieherinnen und -bezieher im Alter mit einem Wert von etwa 60 Prozent vergleichsweise hoch und unter den dauerhaft voll erwerbsgeminderten Grundsicherungsempfängerinnen und -empfängern mit einem Wert von rund 44 Prozent vergleichsweise niedrig war.

Etwa 16 Prozent der Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger hatten am Jahresende 2015 eine ausländische Staatsangehörigkeit. Während etwa die Hälfte der Leistungsbezieherinnen und -bezieher mit deutscher Staatsangehörigkeit die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung (52,6 %) bzw. im Alter (47,4 %) erhielt, bezogen von den Leistungsempfängerinnen und -empfängern mit ausländischer Staatsangehörigkeit lediglich ein Viertel (26,9 %) die Grundsicherung wegen einer dauerhaft vollen Erwerbsminderung und knapp drei Viertel (73,1 %) im Alter.

Abbildung 4: Struktur der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Dezember 2015



Quelle: Statistisches Bundesamt 2016

Über drei Viertel (78,2 %) der Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger verfügten am Jahresende 2015 über Einkommen und / oder Vermögen, die bei der Berechnung des Grundsicherungsbedarfs angerechnet wurden. Bei einem guten Fünftel (21,8 %) wurden weder Einkommen noch Vermögen angerechnet. Unter den angerechneten Einkommensarten hatten die Altersrente und die Rente wegen Erwerbsminderung die größte Bedeutung: Etwa 41 Prozent der Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger bezogen eine Altersrente und etwa 18 Prozent eine Rente wegen Erwerbsminderung, die jeweils bei der Bestimmung des Grundsicherungsbedarfs berücksichtigt wurden. Ebenfalls von Bedeutung waren Erwerbseinkommen (12,4 %), sonstige Einkünfte (10,4 %) sowie die Hinterbliebenenrente (7,6 %). Die Anteile der Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger mit angerechneten Renten aus der betrieblichen und privaten Altersvorsorge waren hingegen relativ gering (1,1 % und 0,8 %) (Tabelle 3).

Die Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger mit einer angerechneten Altersrente waren am Jahresende 2015 mehrheitlich Frauen (58,7 %), während Grundsicherungsempfängerinnen

und -empfänger mit einer angerechneten Erwerbsminderungsrente mehrheitlich Männer (57,3 %) waren. Besonders ausgeprägt war der Geschlechterunterschied bei den Leistungsbezieherinnen und -beziehern mit einer angerechneten Hinterbliebenenrente. Hier belief sich der Frauenanteil auf etwa 85 Prozent.

Tabelle 3: Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach angerechneten Einkommen, Dezember 2015*

	Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger	Anteil an allen Empfängerinnen und Empfänger (%)	Anteil Frauen (%)
Insgesamt	1.038.008	100,0	/
davon:			
ohne Einkommen	225.911	21,8	/
mit Einkommen	812.097	78,2	/
darunter (nach Einkommensart):			
Altersrente	423.858	40,8	58,7
Rente wegen Erwerbsminderung	190.956	18,4	42,7
Hinterbliebenenrente	79.152	7,6	85,4
Renten aus betrieblicher Altersversorgung	11.793	1,1	71,2
Renten aus privater Vorsorge	8.288	0,8	65,3
Einkünfte nach dem Bundesversorgungsgesetz	279	0,0	57,0
Versorgungsbezüge	2.671	0,3	59,8
Öffentlich-rechtliche Leistungen für Kinder	50.597	4,9	43,3
Übersteigendes Einkommen des (Ehe-)Partners	34.523	3,3	68,1
Erwerbseinkommen	128.940	12,4	41,8
Vermögenseinkünfte	3.041	0,3	56,7
Sonstige Einkünfte	108.228	10,4	54,4

* Mehrfachzählungen möglich. Es werden sämtliche Einkommen berücksichtigt, die gegenwärtig bei der Bestimmung der Grundsicherungsleistung angerechnet werden. Bei der Quantifizierung der fiskalischen Mehrkosten einer Teilanrechnung von Einkommen, die im Rahmen dieses Forschungsvorhabens erfolgte, wurden hingegen lediglich Alterseinkommen (vgl. Tabelle 2) berücksichtigt.

Quelle: Statistisches Bundesamt 2016

Am Jahresende 2015 waren unter den Grundsicherungsbezieherinnen und -beziehern mit angerechneten Einkommen in Höhe von bis zu 300 Euro Männer etwas stärker vertreten als Frauen. Frauen dominierten hingegen die höheren Einkommensklassen. Leistungsbezieherinnen und -bezieher mit einem Alter unterhalb der Altersgrenze waren in den niedrigeren Einkommensklassen bis zur Obergrenze von 200 Euro stärker vertreten als ältere Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger. Diese dominierten wiederum die höheren Einkommensklassen (Tabelle 4).

Tabelle 4: Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Größenklassen der angerechneten Einkommen*, Dezember 2015

	Insgesamt	18 Jahre bis unter Altersgrenze	Altersgrenze und älter	Männer	Frauen
unter 100 €	112.761	73.056	39.705	60.274	52.487
100 bis unter 200 €	104.647	59.266	45.381	56.583	48.064
200 bis unter 300 €	103.682	50.795	52.887	52.836	50.846
300 bis unter 400 €	96.578	36.267	60.311	46.465	50.113
400 bis unter 500 €	105.478	37.722	67.756	49.847	55.631
500 bis unter 600 €	113.028	37.828	75.200	50.116	62.912
600 bis unter 800 €	150.480	49.444	101.036	56.999	93.481
800 € und mehr	25.443	5.951	19.492	8.197	17.246

* Es werden sämtliche Einkommen berücksichtigt, die gegenwärtig bei der Bestimmung der Grundsicherungsleistung angerechnet werden. Bei der Quantifizierung der fiskalischen Mehrkosten einer Teilanrechnung von Einkommen, die im Rahmen dieses Forschungsvorhabens erfolgte, wurden hingegen lediglich Alterseinkommen (vgl. Tabelle 2) berücksichtigt.

Quelle: Statistisches Bundesamt 2016

5.2.2 Nach Einkommensabgrenzungen

Von einer teilweisen Anrechnung aller Alterseinkünfte hätten im Dezember 2015 etwa 62 Prozent (rd. 644.800) der Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger im Alter und bei Erwerbsminderung profitiert. Bei einer teilweisen Freistellung von Alters- und Hinterbliebenenrente sowie zusätzlich von Renten aus betrieblicher und privater Vorsorge für Empfängerinnen und Empfänger der Grundsicherung im Alter hätte sich die Einkommenssituation von jeweils knapp 42 Prozent (rd. 432.700 bzw. rd. 434.000) der Leistungsempfängerinnen und -empfänger verbessert. Wären die Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten sowie zusätzlich die Renten aus der betrieblichen und privaten Altersvorsorge für Empfängerinnen und Empfänger der Grundsicherung bei Erwerbsminderung teilweise anrechnungsfrei gestellt worden, wären hierdurch jeweils etwa 19 Prozent (rd. 200.100 bzw. rd. 200.900) der Leistungsbeziehenden bessergestellt worden (

Tabelle 5).

Hier wird erneut deutlich, dass sich unter den derzeitigen Grundsicherungsempfängerinnen und -empfängern nur sehr wenige Bezieherinnen und Bezieher von betrieblichen oder privaten Zusatzrenten befinden. Bei den Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenenrenten sind dies 1.321 Personen und bei den Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrentenempfängerinnen und -empfänger 744 Personen.⁴⁷

⁴⁷ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016c), S. 153 ff., sowie Kortmann et al. (2015), S. 87 ff.

Eine Begründung für die geringe Anzahl liegt in der heterogenen Struktur der Personen, die eine betriebliche und / oder private Altersvorsorge betrieben haben. So ist die betriebliche und private Altersvorsorge in hohem Maße abhängig von der Sparfähigkeit der privaten Haushalte, aber auch von der Größe der Betriebe sowie der Branchenzugehörigkeit.⁴⁸ Dementsprechend werden von Personen mit geringen Erwerbseinkünften Möglichkeiten der betrieblichen und privaten Altersvorsorge weniger und vom Sparvolumen her niedriger wahrgenommen. So ist des Weiteren zu beachten, dass die Fördermöglichkeiten im Rahmen des Altersvermögens- und Altersvermögensergänzungsgesetzes sowie weiterer Gesetze von dem hier betrachteten Personenkreis – wenn überhaupt – dann nur in geringem Umfang genutzt werden konnten.

Tabelle 5: Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Einkommensabgrenzungen entsprechend Tabelle 2, Dezember 2015*

Einkommensabgrenzung	Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger	Anteil an allen Empfängerinnen und Empfängern (%)
AR+HR**	432.684	41,7
AR+HR+bAV+pAV**	434.005	41,8
EMR+HR***	200.107	19,3
EMR+HR+bAV+pAV***	200.851	19,3
AE****	644.813	62,1

* Mehrfachzählungen möglich.

** Nur Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger über der Regelaltersgrenze.

*** Nur Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger unter der Regelaltersgrenze.

**** Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger unter und über der Regelaltersgrenze.

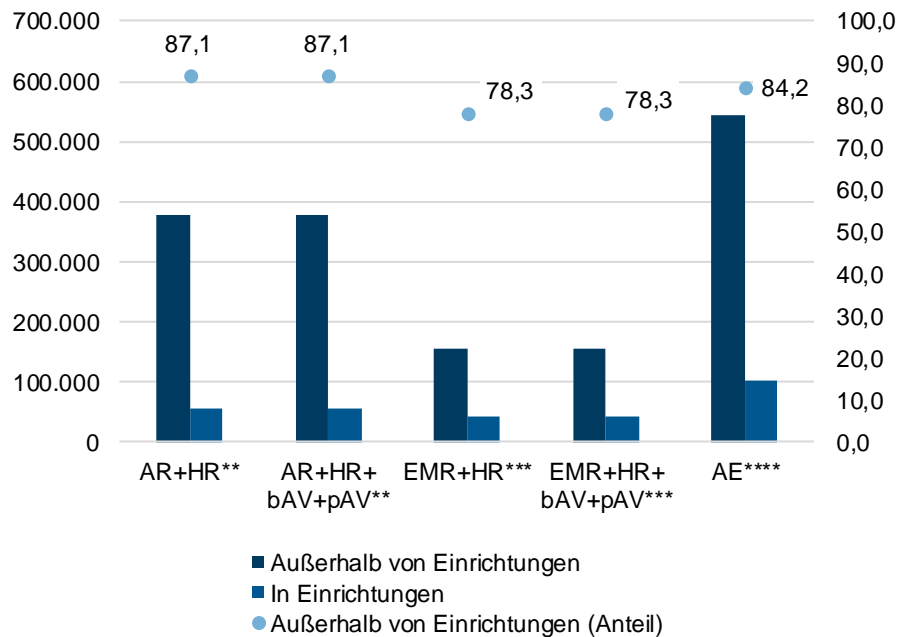
Quelle: Sonderauswertung des Statistischen Bundesamts 2016 und 2017

Die meisten Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit angerechneten Einkommen, die den verschiedenen Reformvorschlägen entsprechend teilweise anrechnungsfrei zu stellen wären, lebten im Dezember 2015 außerhalb von Einrichtungen. Jeweils etwa 87 Prozent (rd. 377.900 bzw. 379.000) der Empfängerinnen und Empfänger der Grundsicherung im Alter mit angerechneter Alters- und/ oder Hinterbliebenenrente sowie zusätzlich mit angerechneter Rente aus der betrieblichen und/ oder privaten Vorsorge bezogen die Grundsicherungsleistungen außerhalb von stationären Einrichtungen. In der Gruppe aller Leistungsbezieherinnen und -bezieher mit angerechneten Alterseinkünften lag der entsprechende Anteil etwas niedriger bei etwa 84 Prozent (rd. 543.000) und in den Gruppen der Bezieherinnen und Bezieher der Grundsicherung bei Erwerbsminderung mit einer angerechneten Erwerbsminderungs- und/ oder Hinterbliebenenrente bzw. zusätzlich mit angerechneter

⁴⁸ Vgl. Kortmann/Heckmann (2012), S. 27 ff., Wiß (2012).

Rente aus der betrieblichen und/ oder privaten Vorsorge bei etwa 78 Prozent (rd. 154.700 bzw. rd. 155.200) (Abbildung 5).

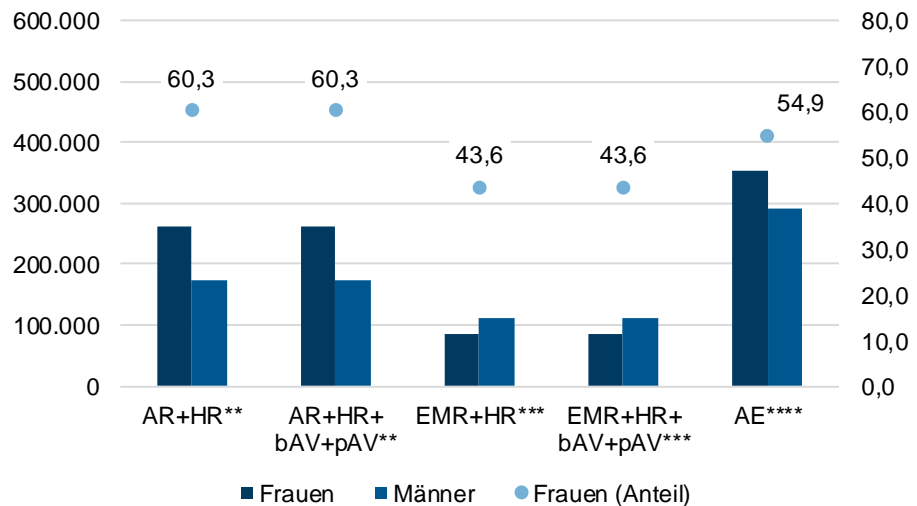
Abbildung 5: Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Einkommensabgrenzungen entsprechend Tabelle 2* und Aufenthaltsort, Dezember 2015 (Anzahl und Prozent)



* Mehrfachzählungen möglich.
 ** Nur Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger über der Regelaltersgrenze.
 *** Nur Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger unter der Regelaltersgrenze.
 **** Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger unter und über der Regelaltersgrenze.
 Quelle: Prognos, eigene Berechnung nach Statistisches Bundesamt 2016

Mit jeweils rund 60 Prozent war der Frauenanteil in der Gruppe der Empfängerinnen und Empfänger der Grundsicherung im Alter mit einer angerechneten Altersrente und/ oder einer angerechneten Hinterbliebenenrente sowie in der Gruppe der Empfängerinnen und Empfänger der Grundsicherung im Alter mit einer angerechneten Altersrente, Hinterbliebenenrente, Rente aus der betrieblichen Vorsorge und/ oder Rente aus der privaten Vorsorge vergleichsweise groß. Mit einem Wert von jeweils knapp 44 Prozent war er in der Gruppe der Empfängerinnen und Empfänger der Grundsicherung bei Erwerbsminderung mit einer angerechneten Erwerbsminderungsrente und/ oder einer angerechneten Hinterbliebenenrente sowie in der Gruppe der Empfängerinnen und Empfänger der Grundsicherung bei Erwerbsminderung mit angerechneter Erwerbsminderungsrente, Hinterbliebenenrente, Rente aus betrieblicher Vorsorge und/ oder Rente aus privater Vorsorge deutlich niedriger. In der Gruppe aller Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger mit angerechneten Alterseinkünften lag der Frauenanteil bei knapp 55 Prozent (Abbildung 6).

Abbildung 6: Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Einkommensabgrenzungen entsprechend Tabelle 2* und Geschlecht, Dezember 2015 (Anzahl und Prozent)



* Mehrfachzählungen möglich.

** Nur Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger über der Regelaltersgrenze.

*** Nur Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger unter der Regelaltersgrenze.

**** Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger unter und über der Regelaltersgrenze.

Quelle: Prognos, eigene Berechnung nach Statistisches Bundesamt 2016

In Abbildung 6 kommt die grundsätzliche Einkommensstruktur von Alterseinkünften zum Ausdruck. Dabei sind im untersten Einkommensdezil Frauen überproportional stark vertreten, was seinen Ausdruck in der höheren Anzahl an Empfängerinnen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung findet.⁴⁹ Vergleichbares gilt allerdings nicht für die Gruppe der Personen, die Erwerbsminderungsrenten beziehen. Hier war zum Stichtag 31.12.2015 die Anzahl der Frauen höher als die der Männer bei annähernd gleichem durchschnittlichem Rentenzahlbetrag.⁵⁰ Dass der Anteil der Frauen trotzdem geringer ist, ist damit anderen Faktoren geschuldet. So kann eine Ursache für die anzahl- und anteilmäßig stärkere Besetzung in dem niedrigeren durchschnittlichen Einkommen der Haushalte eines Erwerbsminderungsrentners liegen.⁵¹

In der Gruppe der Empfängerinnen und Empfänger der Grundsicherung im Alter, die die Grundsicherungsleistung innerhalb von Einrichtungen bezogen und über angerechnete Einkommen entsprechend der Reformvorschläge verfügten, fiel der Frauenanteil gut drei Prozentpunkte höher aus als in der Gruppe der Empfängerinnen und Empfänger der Grundsicherung im Alter, die die Grundsicherungsleistung außerhalb von Einrichtungen bezogen und über angerechnete Einkommen entsprechend der Reformvorschläge verfügten. In der Gruppe der Personen, die Grundsicherung bei Erwerbsminderung innerhalb

⁴⁹ Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (2016), S. 126 f.

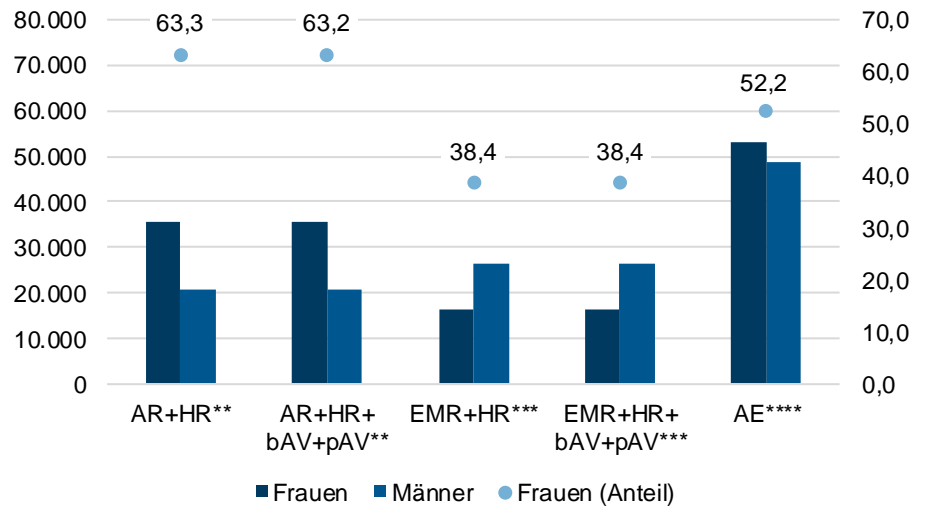
⁵⁰ Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (2016), S. 143 f. Der Rentenzahlbetrag betrug 733,48 Euro bei den Frauen und 730,92 Euro bei den Männern.

⁵¹ Vgl. Martin et al. (2012), S. 44.

von Einrichtungen erhielten und über angerechnete Einkommen entsprechend der Reformvorschläge verfügten, fiel der Frauenanteil hingegen knapp sieben Prozentpunkte niedriger aus als in der Gruppe der Personen, die Grundsicherung bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen bezogen und über angerechnete Einkommen entsprechend der Reformvorschläge verfügten (Abbildung 7,

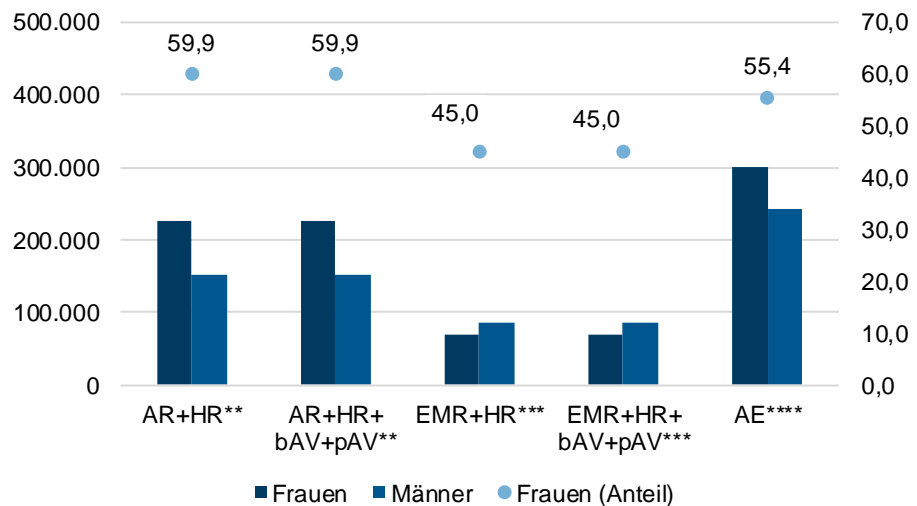
Abbildung 8).

Abbildung 7: Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Einrichtungen nach Einkommensabgrenzungen entsprechend Tabelle 2* und Geschlecht, Dezember 2015 (Anzahl und Prozent)



* Mehrfachzählungen möglich.
 ** Nur Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger über der Regelaltersgrenze.
 *** Nur Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger unter der Regelaltersgrenze.
 **** Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger unter und über der Regelaltersgrenze.
 Quelle: Prognos, eigene Berechnung nach Statistisches Bundesamt 2016

Abbildung 8: Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen nach Einkommensabgrenzungen entsprechend Tabelle 2* und Geschlecht, Dezember 2015 (Anzahl und Prozent)



* Mehrfachzählungen möglich.
 ** Nur Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger über der Regelaltersgrenze.
 *** Nur Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger unter der Regelaltersgrenze.
 **** Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger unter und über der Regelaltersgrenze.

Quelle: Prognos, eigene Berechnung nach Statistisches Bundesamt 2016

Die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung bei Erwerbsminderung, die im Dezember 2015 über angerechnete Einkommen entsprechend der Reformvorschläge verfügten, nahm mit zunehmendem Alter kontinuierlich zu, während die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter, die über angerechnete Einkommen entsprechend der Reformvorschläge verfügten, mit zunehmendem Alter kontinuierlich abnahm (Abbildung 9).

Die Abbildung 9 ist im Prinzip ein Abbild der Altersstruktur der GRV-Rentenempfängerinnen und -empfänger. Zum einen steigt mit zunehmendem Alter bis zur Regelaltersgrenze die Anzahl der Personen, die Leistungen auf Basis einer verminderten Erwerbsfähigkeit erhalten.⁵² Zum anderen nimmt die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Altersrenten ab der Altersklasse 65-70 Jahre sukzessive ab.⁵³

Hinzu kommt der Effekt der unterschiedlichen Rentenhöhen je Alterskohorte. Die Renten wegen vermindelter Erwerbsfähigkeit sind zwar in den oberen Altersklassen im Durchschnitt höher, wobei der Unterschied im unteren zweistelligen Bereich liegt, hier ist jedoch die Verteilung von Relevanz. So zeigt sich, dass in den unteren

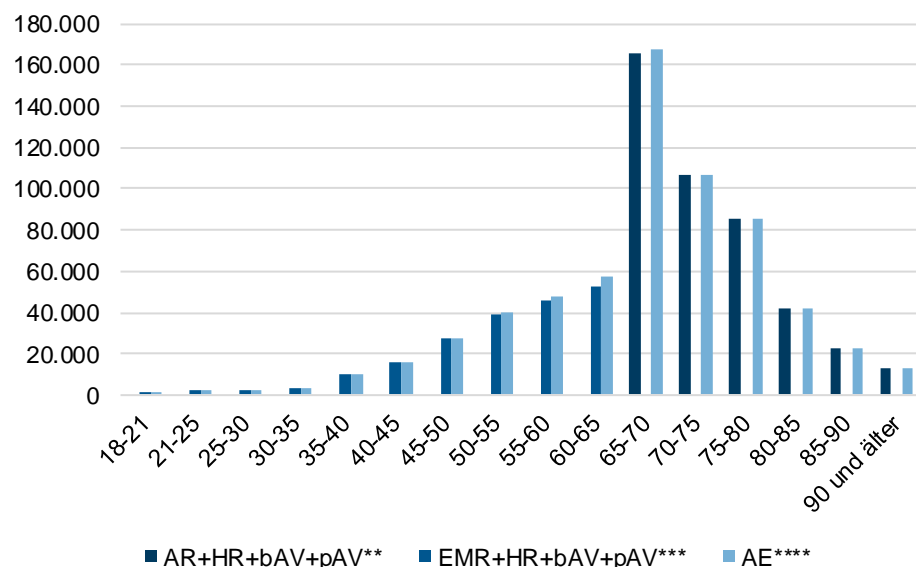
⁵² Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (2016), S. 142.

⁵³ Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (2016), S. 148.

Einkommensklassen die Dezilgrenzen relativ nah beieinanderliegen⁵⁴ und rund 51 Prozent der Renten weniger als 750 Euro betragen⁵⁵, so dass der durch die Einkommen bewirkte Effekt auf die Höhe der Besetzung der Altersklassen eher gering sein dürfte.

Hinsichtlich der Altersrenten sind insbesondere die Renten ab dem 80. Lebensjahr im Durchschnitt geringer,⁵⁶ was zwangsläufig zu einem relativ höheren Anteil an Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in der Gruppe der Hochaltrigen führt. Die Abnahme der Anzahl an Personen wird somit teilweise durch die geringeren Altersrenten „ausgeglichen“.

Abbildung 9: Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Einkommensabgrenzungen entsprechend Tabelle 2 und Alter, Dezember 2015 (Anzahl)*



* Mehrfachzählungen möglich.
 ** Nur Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger über der Regelaltersgrenze.
 *** Nur Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger unter der Regelaltersgrenze.
 **** Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger unter und über der Regelaltersgrenze.
 Quelle: Prognos, eigene Berechnung nach Statistisches Bundesamt 2016

Die Differenzierung nach Aufenthaltsort zeigt, dass sich Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger, die die Grundsicherung in Einrichtungen bezogen, über alle Einkommensabgrenzungen hinweg gleichmäßiger auf die Altersklassen verteilen als diejenigen Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger, die die

⁵⁴ Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (2016), S. 148.

⁵⁵ Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (2016), S. 145.

⁵⁶ Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (2016), S. 148.

Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen erhalten (Abbildung 10).

Die Unterschiede können durch den spezifischen Selektionsprozess bedingt sein, der auch der Inanspruchnahme einer stationären Einrichtung in jüngeren Altersgruppen zugrunde liegt.⁵⁷ Des Weiteren könnten die höheren Anteile durch die Unkenntnis über einen Anspruch bei den Personen, die außerhalb von Einrichtungen, leben sowie – im Gegensatz dazu – durch eine höhere Informationstransparenz und durch eine gezielte Beratung bei den Personen bedingt sein, die in Einrichtungen leben. So dürften u. a. bei der Entscheidung, in eine Einrichtung zu wechseln, auch die finanzielle Situation sowie die Finanzierung der Leistungen mit herangezogen worden sein.

Ein weiterer Grund für die geringeren Zahlen bei den außerhalb von Einrichtung lebenden Personen könnte einerseits die potenzielle Stigmatisierung sein, die durch den Leistungsbezug erfolgen könnte.⁵⁸ Andererseits mag die Befürchtung relevant sein, dass durch die Inanspruchnahme andere Personen in Regress genommen werden - ein Problem, dass nach wie vor die Beantragung von Leistungen der Grundsicherung mit beeinflusst.⁵⁹

Ferner weist Kaltenborn (2016) in seinem Gutachten darauf hin, dass Personen in Einrichtungen häufiger eine andere Erwerbsbiografie aufweisen – diese Personen waren entweder gar nicht oder über einen kürzeren Zeitraum erwerbstätig – und verfügen daher u. a. seltener über Rentenansprüche.⁶⁰

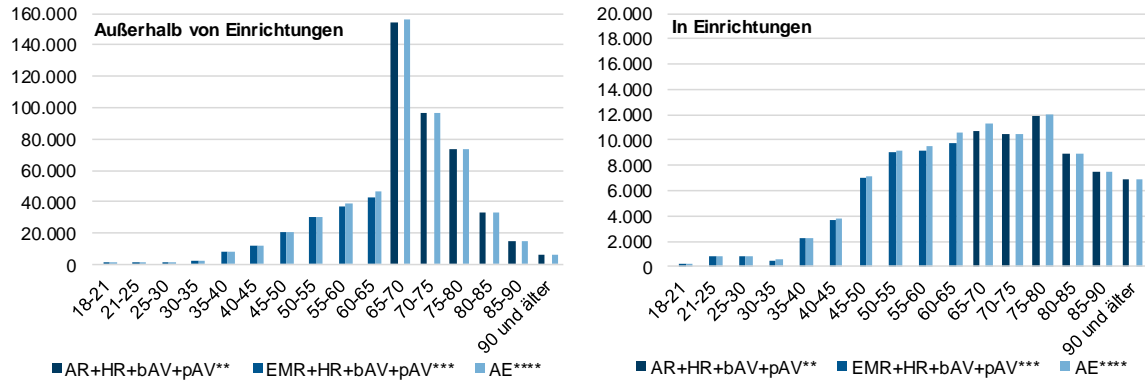
⁵⁷ So ist der Anteil an Männern, die in jüngeren Altersgruppen in Einrichtungen gepflegt werden, höher als in den höheren Alterskategorien. Ferner ist der Anteil der Alleinlebenden bei hochaltrigen Frauen höher als bei den Männern, so dass aufgrund des fehlenden potenziell pflegenden Partners hochaltrige Frauen häufiger das Angebot an stationären Einrichtungen in Anspruch nehmen; siehe z. B. Rothgang et al. (2013), S. 72.

⁵⁸ Dieses Phänomen wird in der Literatur auch als verdeckte oder verschämte Armut bezeichnet, siehe z. B. Neumann/Hertz (1998).

⁵⁹ Siehe aus den zahlreichen Publikationen hierzu exemplarisch Becker (2015), S. 10 ff., Becker (2007), Frick/Groh-Samberg (2007), Hauser (2007), S. 179, Hauser (1997), S. 540 f. Siehe ausführlich Bruckmeier/Wiemers (2011), wonach die Höhe der Leistungen sowie die Bezugsdauer die die Inanspruchnahme determinierenden Faktoren darstellen. Leider wird in der Analyse nicht zwischen Empfängerinnen und Empfängern innerhalb und außerhalb von Einrichtungen unterschieden.

⁶⁰ Kaltenborn (2016), S. 89.

Abbildung 10: Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Einkommensabgrenzungen entsprechend Tabelle 2*, Alter und Aufenthaltsort, Dezember 2015 (Anzahl)

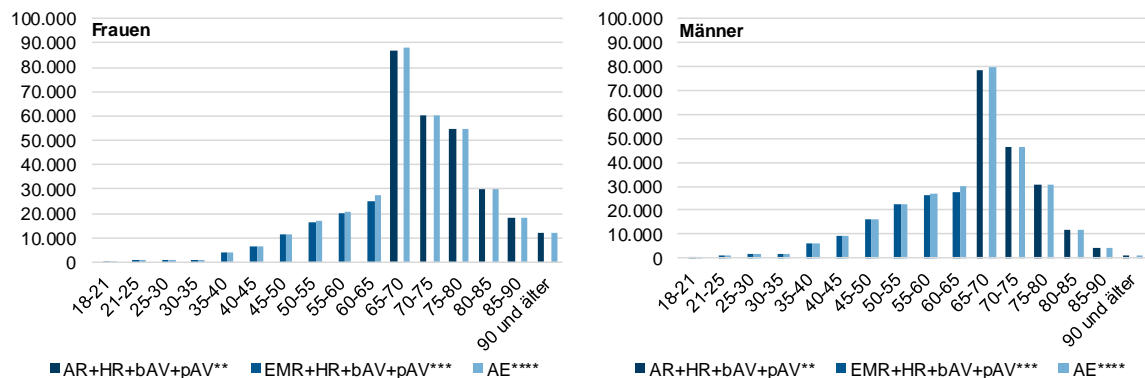


* Mehrfachzählungen möglich.
 ** Nur Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger über der Regelaltersgrenze.
 *** Nur Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger unter der Regelaltersgrenze.
 **** Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger unter und über der Regelaltersgrenze.

Quelle: Prognos, eigene Berechnung nach Statistisches Bundesamt 2016

Die Differenzierung nach Geschlecht zeigt, dass die weiblichen Grundsicherungsbezieherinnen über alle Einkommensabgrenzungen hinweg relativ ähnlich auf die Altersklassen verteilt waren wie die männlichen Leistungsempfänger, wobei bei männlichen Beziehern der Grundsicherung bei Erwerbsminderung die niedrigeren Altersklassen etwas stärker besetzt und bei weiblichen Bezieherinnen der Grundsicherung im Alter die höheren Altersklassen etwas stärker besetzt waren (Abbildung 11).

Abbildung 11: Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Einkommensabgrenzungen entsprechend Tabelle 2*, Alter und Geschlecht, Dezember 2015 (Anzahl)



* Mehrfachzählungen möglich.
 ** Nur Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger über der Regelaltersgrenze.
 *** Nur Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger unter der Regelaltersgrenze.
 **** Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger unter und über der Regelaltersgrenze.

Quelle: Prognos, eigene Berechnung nach Statistisches Bundesamt 2016

Die Ähnlichkeit in den geschlechtsspezifischen Profilen der Abbildung 11 bezüglich der Altersverteilung und der Höhe der absoluten Werte in den Altersklassen ist prinzipiell wenig überraschend und aus Analysen zur Armut im Alter⁶¹ und zur Erwerbsminderung⁶² bekannt. Da Einkünfte aus der GRV die Alterseinkommen dominieren, findet sich eine vergleichbare Struktur in den Statistiken der Deutschen Rentenversicherung Bund.⁶³ Die Werte können von daher prinzipiell als das Spiegelbild des Rentenbestands der Deutschen Rentenversicherung Bund angesehen werden.

Die geschlechtsspezifischen Unterschiede in den Altersklassen ab 65-70 Jahren können auf die Leistungen der GRV zurückgeführt werden. So verfügen Männer im Durchschnitt über höhere Renteneinkünfte aus der GRV und der betrieblichen und privaten Altersvorsorge, was sich in der Abbildung 11 als geringere Besetzung in diesen Altersklassen niederschlägt. Im Bereich der Hochaltrigkeit ist neben den höheren durchschnittlichen Ansprüchen die kürzere Lebenserwartung der Männer ein weiterer Grund für die geringere Klassenbesetzung.

Die Altersklassen bis einschließlich 60-65 Jahre, die auch Personen mit Erwerbsminderungsrenten umfassen, sind demgegenüber bezüglich der Geschlechter relativ gleich besetzt. Auch hier kann dies im Prinzip auf die Leistungen der GRV bei Erwerbsminderung zurückgeführt werden. Die Erwerbsminderungsrenten weisen im Hinblick auf die Verteilung über die Altersklassen keine prägnanten geschlechtsspezifischen Unterschiede auf.⁶⁴

5.3 Ergebnisse

Die teilweise Anrechnung von Einkommen gemäß dem Anrechnungsverfahren von SoVD/Verdi hätte die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Jahr 2015 am stärksten erhöht. Bei einer teilweisen Anrechnung aller Alterseinkünfte wären die Ausgaben um 21 Prozent, bei einer teilweisen Anrechnung von Altersrente und Hinterbliebenenrente um knapp 14 Prozent und bei einer teilweisen Anrechnung von Erwerbsminderungsrente und Hinterbliebenenrente um etwas weniger als sieben Prozent höher ausgefallen als im Status quo.⁶⁵ Bei einer zusätzlichen Teilanrechnung von Renten aus der betrieblichen und privaten Altersvorsorge wären die Ausgaben jeweils geringfügig höher ausgefallen (Tabelle 6).

61 So in den Alterssicherungsberichten; vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016c), S. 125 ff., Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2012), S. 127 ff.

62 Vgl. Martin et al. (2012).

63 Vgl. beispielsweise Deutsche Rentenversicherung Bund (2016), S. 137 ff.

64 Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (2016), S. 143 ff. sowie Martin et al. (2012), S. 39 ff., die konstatieren, dass sich das Geschlecht nur wenig auf den Gini-Koeffizienten auswirkt; Martin et al. (2012) S. 45.

65 Die auf zwölf Monate hochgerechnete Leistungssumme hätte im Jahr 2015 rund 5,8 Mrd. Euro betragen.

Tabelle 6: *Fiskalische Mehrkosten des SoVD/Verdi-Anrechnungsverfahrens für fünf Einkommensabgrenzungen entsprechend Tabelle 2*

Einkommensabgrenzung	Fiskalische Mehrkosten (Mio. €/p.a.)	Veränderung ggü. Status quo (%)
AR+HR*	807,8	13,9
AR+HR+bAV+pAV*	811,1	13,9
EMR+HR**	387,5	6,7
EMR+HR+bAV+pAV**	388,7	6,7
AE***	1.219,9	21,0

* Nur Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger über der Regelaltersgrenze.

** Nur Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger unter der Regelaltersgrenze.

*** Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger unter und über der Regelaltersgrenze.

Quelle: Prognos, eigene Berechnung nach Statistisches Bundesamt 2016 und 2017

Im Vergleich zum Vorschlag von SoVD/Verdi fallen die fiskalischen Kosten bei den Anrechnungsverfahren nach Mandler und SGB XII insgesamt niedriger aus. Bei einer teilweisen Anrechnung aller Alterseinkünfte wären die Ausgaben hier um etwa 15 bzw. 17 Prozent, bei einer teilweisen Anrechnung von Altersrente und Hinterbliebenenrente um etwa zehn bzw. elf Prozent und bei einer teilweisen Anrechnung von Erwerbsminderungsrente und Hinterbliebenenrente um etwa jeweils fünf Prozent gestiegen. Bei einer zusätzlichen Teilanrechnung von Renten aus der betrieblichen und privaten Altersvorsorge wären die Kosten nicht spürbar höher ausgefallen (Tabelle 7).

Tabelle 7: *Fiskalische Mehrkosten der Anrechnungsverfahren nach Mandler und SGB XII für fünf Einkommensabgrenzungen entsprechend Tabelle 2*

Einkommensabgrenzung	Fiskalische Mehrkosten (Mio. €/p.a.)	Veränderung ggü. Status quo (%)
<i>Anrechnungsverfahren nach Mandler</i>		
AR+HR*	575,5	9,9
AR+HR+bAV+pAV*	579,1	10,0
EMR+HR**	271,6	4,7
EMR+HR+bAV+pAV**	272,6	4,7
AE***	866,3	14,9
<i>Anrechnungsverfahren nach SGB XII</i>		
AR+HR*	637,4	11,0
AR+HR+bAV+pAV*	642,7	11,0
EMR+HR**	298,8	5,1
EMR+HR+bAV+pAV**	299,9	5,2
AE***	960,1	16,5

* Nur Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger über der Regelaltersgrenze.

** Nur Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger unter der Regelaltersgrenze.

*** Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger unter und über der Regelaltersgrenze.

Quelle: Prognos, eigene Berechnung nach Statistisches Bundesamt 2016 und 2017

Am geringsten fallen die zusätzlichen fiskalischen Mehrausgaben bei einer Teilanrechnung gemäß dem Anrechnungsverfahren von Prognos mit einem nicht anzurechnenden Einkommensanteil in Höhe von 15 Prozent aus.⁶⁶ Bei einer teilweisen Anrechnung aller Alterseinkünfte wären die Ausgaben um etwas weniger als neun Prozent, bei einer teilweisen Anrechnung von Altersrente und Hinterbliebenenrente um knapp sechs Prozent und bei einer teilweisen Anrechnung von Erwerbsminderungsrente und Hinterbliebenenrente um knapp drei Prozent gestiegen. Bei einer zusätzlichen Teilanrechnung von Renten aus der betrieblichen und privaten Altersvorsorge wären die Ausgaben lediglich geringfügig höher ausgefallen (Tabelle 8).

Tabelle 8: Fiskalische Mehrkosten des Prognos-Anrechnungsverfahrens für fünf Einkommensabgrenzungen entsprechend Tabelle 2

Einkommensabgrenzung	Fiskalische Mehrkosten (Mio. €/p.a.)	Veränderung ggü. Status quo (%)
AR+HR*	329,3	5,7
AR+HR+bAV+pAV*	332,7	5,7
EMR+HR**	152,9	2,6
EMR+HR+bAV+pAV**	153,5	2,6
AE***	495,3	8,5

* Nur Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger über der Regelaltersgrenze.

** Nur Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger unter der Regelaltersgrenze.

*** Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger unter und über der Regelaltersgrenze.

Quelle: Prognos, eigene Berechnung nach Statistisches Bundesamt 2016 und 2017

5.4 Diskussion

Bei der Interpretation der Ergebnisse muss berücksichtigt werden, dass die ermittelten fiskalischen Mehrkosten aus mehreren Gründen unter- bzw. überschätzt sein können. Zum einen werden von der Grundsicherungsstatistik nicht alle Personen erfasst, die von einer Teilanrechnung von Alterseinkommen im Status quo profitieren würden, da bei den Leistungsbeziehenden und -bezieherinnen, bei denen ein übersteigendes Einkommen eines (Ehe-)Partners angerechnet wird, nur die leistungsberechtigte Person und nicht ihr (Ehe-)Partner erfasst wird (Box 3).

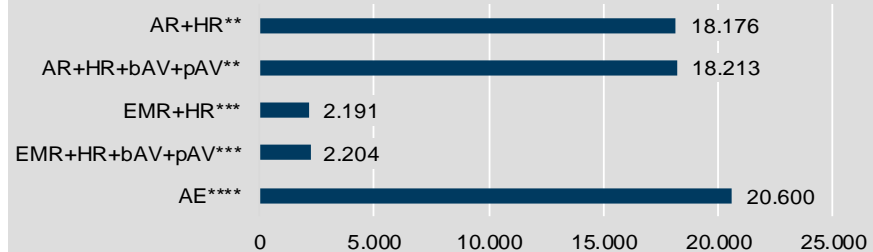
Box 3: Leistungsempfängerinnen und -empfänger mit übersteigendem Einkommen

Am Jahresende 2015 wurde bei bis zu 20.600 Grundsicherungsempfängerinnen und -empfängern, die den verschiedenen Reformvorschlägen

⁶⁶ Wie eingangs bereits erwähnt, ist der nicht anzurechnende Anteil der Alterseinkommen mit 15 Prozent relativ niedrig angesetzt. Bei einem nicht anzurechnenden prozentualen Einkommensanteil in Höhe von 36,9 Prozent bzw. 26,2 Prozent wäre das Prognos-Anrechnungsverfahren gegenüber dem SoVD/Verdi-Anrechnungsverfahren bzw. dem Anrechnungsverfahren nach Mandler aufkommensneutral.

entsprechend über teilweise anrechnungsfrei zu stellende Einkommen verfügt, ein übersteigendes Einkommen ihres (Ehe-)Partners bei der Berechnung des Grundsicherungsbedarfs angerechnet. Beim übersteigenden Einkommen handelt es sich um Einkommen und Vermögen von (Ehe-)Partnern, die über deren Bedarf nach SGB XII hinausgehen. Deren übersteigendes Einkommen wird bei der Berechnung der Leistungshöhe eines Leistungsberechtigten angerechnet. Wenn der Ehepartner mit übersteigendem Einkommen seinerseits über Alterseinkommen verfügt, die nach den hier diskutierten Begünstigungsvarianten nur teilweise anzurechnen wären, dann würde das übersteigende Einkommen sich erhöhen und die Leistung an die leistungsbeziehende Person sich vermindern. Insofern kann der Fall eintreten, dass die Begünstigung für die leistungsbeziehende Person durch einen gegenläufigen Effekt kompensiert wird.

Abbildung: Empfängerinnen und Empfänger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit angerechnetem übersteigendem Einkommen nach Einkommensabgrenzungen entsprechend Tabelle 2*, Dezember 2015 (Anzahl)



* Mehrfachzählungen möglich.

** Nur Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger über der Regelaltersgrenze.

*** Nur Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger unter der Regelaltersgrenze.

**** Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger unter und über der Regelaltersgrenze.

Quelle: Sonderauswertung des Statistischen Bundesamts 2017

Dies sei beispielhaft illustriert: Es wird beispielsweise bei einem Ehepaar für jeden der beiden Ehepartner berechnet, wie hoch der jeweilige Bedarf ist, wie hoch die jeweils anzurechnenden Einkommen sind und welche Leistungshöhe sich ggf. ergibt. Dabei werden bei einem Ehepaar ggf. vorhandene „überschießende“ Einkommen des einen Partners als „Einkommen“ des anderen Partners angerechnet, so dass sich die auf letzteren entfallende Leistung entsprechend vermindert und im Effekt beide einen Lebensstandard „auf Sozialhilfeniveau“ aufweisen. In der Statistik erfasst wird jedoch nur der Leistungsempfänger und nicht der Ehepartner, so dass die Statistik tendenziell die Zahl der Personen mit einem Lebensstandard „auf Sozialhilfeniveau“ untererfasst. In dem Zahlenbeispiel in der folgenden Tabelle ist der Ehepartner 1 anspruchsberechtigt, allerdings mindert das überschießende Einkommen seines Ehepartners 2 die Höhe seiner Leistung. Nach der Reform, hier am einfachen Beispiel des Vorschlages „Prognos-10-Prozent“, vermindert sich das überschießende Einkommen des Ehepartners 2 und erhöht sich infolgedessen der Leistungsanspruch des Ehepartners 1. Aus diesem Grund wird die fiskalische Auswirkung der Reform tendenziell unterschätzt, weil der mittelbare Effekt auf die Höhe des Leistungsanspruchs des Ehepartners 1 nicht explizit berücksichtigt werden kann. In dem Fall, in dem auch der Ehepartner 2 nach der Reform anspruchsberechtigt ist (weil sein anzurechnendes Einkommen sich vermindert), ist der direkte Effekt in den Schätzungen enthalten, die in den Kapiteln 6 ff. durchgeführt werden, aber der mittelbare Effekt weiterhin nicht.

	Status quo	Nach Reform	Unterschied
Ehepartner 2 (kein Leistungsbezieher)			
Bedarf	700	700	0
Eigene Rente	800	800	0
Anzurechnen	800	720	-80
Überschießendes Einkommen an Ehepartner 1	100	20	-80
Leistungsanspruch	0	0	0
Ehepartner 2 (Leistungsbezieher)			
Bedarf	700	700	0
Eigene Rente	600	600	0
Anzurechnen	600	540	-60
Überschießendes Einkommen von Ehepartner 2	100	20	-80
Leistungsanspruch	0	140	140

Quelle: Prognos 2017

Zum anderen ist es rechtlich nicht klar, inwiefern bei Grundsicherungsempfängerinnen und -empfängern in Einrichtungen, die neben der Grundsicherungsleistung weitere Leistungen aus dem SGB XII beziehen, eine Verbesserung bei der Grundsicherung ggf. durch eine damit einhergehende Verminderung bei den anderen SGB XII-Leistungen kompensiert wird (Box 4).

Box 4: Mehrfacher Leistungsbezug in Einrichtungen

Viele Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhielten im Dezember 2015 zusätzlich zur Grundsicherungsleistung weitere Leistungen aus dem SGB XII. Ein Großteil davon bezog die Grundsicherungsleistung innerhalb von Einrichtungen. Inwiefern bei diesem Personenkreis eine Besserstellung durch die Teilanrechnung von Alterseinkommen durch eine damit verbundene Verminderung anderer SGB XII-Leistungen kompensiert werden könnte, ist rechtlich nicht eindeutig. Im Falle einer Kompensation würden sich die fiskalischen Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte entsprechend reduzieren.

Ausführungen zu diesem Sachverhalt sind in den Erläuterungen zu den Änderungen des § 82 SGB XII im Gesetzentwurf zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung zu finden. Dort wird klargestellt, „...“, dass sich insbesondere die staatlich geförderten Formen der zusätzlichen Altersvorsorge in jedem Fall im Alter auszahlen [sollen]“. ⁶⁷ Gemäß § 82 Abs. 6 SGB XII soll gelten, dass Leistungsempfängerinnen und –empfänger der Hilfe zur Pflege und/oder der Eingliederungshilfe auch einen Freibetrag für zusätzliche Altersvorsorge geltend machen können. ⁶⁸

Ferner wird im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Ermittlung von Regelbedarfen konstatiert: „[...] künftig auch für den Lebensunterhalt eine dem § 27b SGB XII (notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen) ent-

⁶⁷ Bundesministerium für Arbeit und Soziales/Bundesministerium der Finanzen (2016), S. 43.

⁶⁸ Bundesministerium für Arbeit und Soziales/Bundesministerium der Finanzen (2016), S. 44.

sprechende spezielle Norm für den Lebensunterhalt in Einrichtungen [entfällt; Verf.], wenn neben Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder der Hilfe zum Lebensunterhalt Leistungen der Eingliederungshilfe bezogen werden.“⁶⁹ Dies legt nahe davon auszugehen, dass eine Verminderung anderer SGB-XII-Leistungen durch die Teilanrechnung nicht erfolgt.

⁶⁹ Bundesrat (2016), S. 21.

6 Fiskalische Mehrkosten unter Berücksichtigung neuer Anspruchsberechtigter

In Kapitel 5 wurden auf Grundlage der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII die fiskalischen Kosten einer Teilanrechnung von Alterseinkommen für den Bestand an Leistungsempfängerinnen und -empfängern der Grundsicherung im Berichtsmonat Dezember 2015 ermittelt. Nicht berücksichtigt wurde dabei, dass eine lediglich teilweise Anrechnung von Alterseinkommen bei der Ermittlung der Grundsicherungsleistungen neben den zusätzlichen Ausgaben für die bisherigen Leistungsempfängerinnen und -empfänger auch zu einer Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises führt. Der hierdurch induzierte Effekt auf die Zahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger und die fiskalischen Mehrausgaben wird im Folgenden ermittelt.

Zwar wird der Bedarf einer Bedarfsgemeinschaft auf die gleiche Weise wie bisher bestimmt, mit der teilweisen Nichtanrechnung von Alterseinkommen vergrößert sich allerdings der Kreis der grundsätzlich Anspruchsberechtigten. Es handelt sich um die Personen in Bedarfsgemeinschaften, für die statt des gesamten Alterseinkommens nun der anrechenbare Teil des Alterseinkommens kleiner als der Bedarf ist.⁷⁰

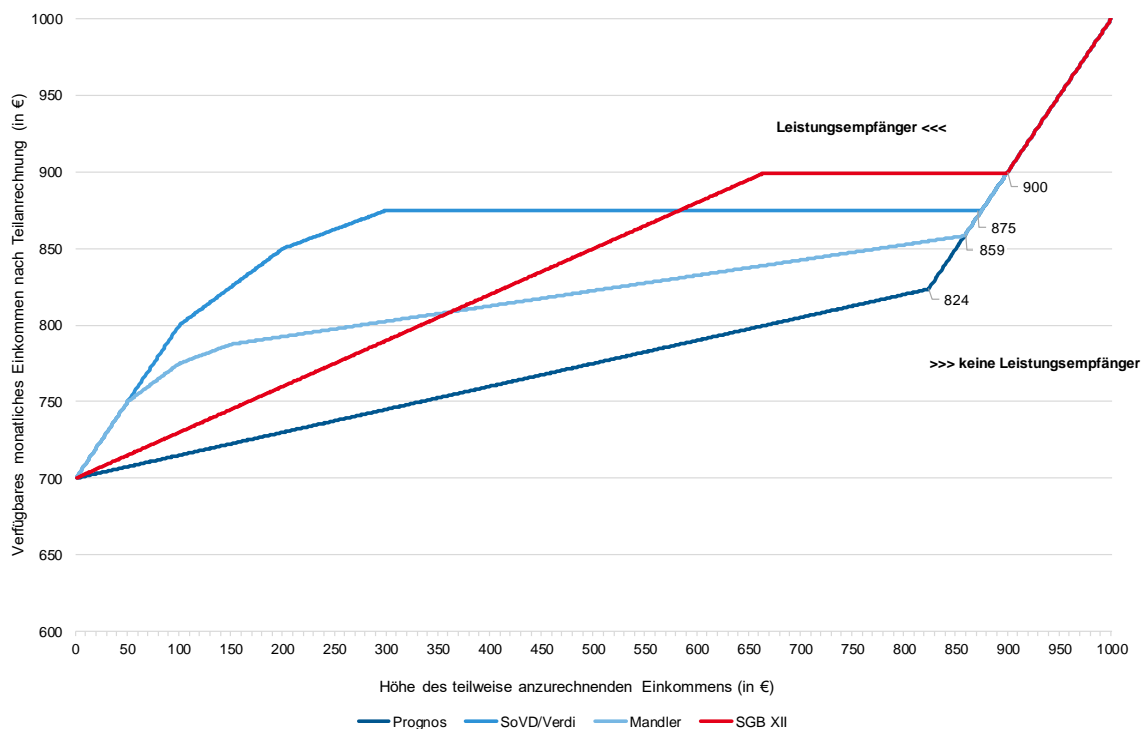
Dies sei an einem sehr einfachen Beispiel illustriert: Unterstellt sei, der Bedarf (inklusive Kosten der Unterkunft) läge bei 700 Euro, und die Person erhalte Alterseinkommen in Höhe von 700 Euro. In diesem Fall werden nach gegenwärtiger Rechtslage die 700 Euro vollständig angerechnet und die Person hat keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII. Die Höhe der Leistungen beträgt 0 Euro. Die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter liegen bei 0 Euro. Bei einer Freibetragsregelung beispielsweise gemäß dem Vorschlag des SoVD würden 625 Euro von den 700 Euro angerechnet. Damit entstünde ein Leistungsanspruch auf Grundsicherung im Alter in Höhe von 75 Euro.

Wie weit der Kreis der neu Anspruchsberechtigten in den am Einkommen gemessenen Bereich der bisher nicht (auf Leistungen der Grundsicherung) Anspruchsberechtigten hineinreicht, hängt von zwei Größen ab: dem Anrechnungsverfahren und dem insbesondere wegen der Kosten der Unterkunft teilindividualisierten Bedarf. Einige Anrechnungsverfahren setzen Höchstgrenzen für das nicht anzurechnende Einkommen (SoVD/Verdi, Mandler, § 81 SGB XII). Diese Höchstgrenzen wirken sich bei "hohen" Einkommen jenseits

⁷⁰ Hier wird vereinfachend von der Annahme ausgegangen, dass keine anderen anrechenbaren Einkommensbestandteile und keine Vermögen zu berücksichtigen sind.

des Bedarfes (der als solcher in seiner Berechnungsweise unverändert bleibt) als additive Zuschläge auf den Bedarf aus. Neu anspruchsberechtigt bei diesen Anrechnungsverfahren sind mithin alle Personen mit einem Einkommen, das kleiner ist als ihr Bedarf plus der additive Zuschlag. Die absolute Höhe des maximal noch anspruchsberechtigenden Einkommens wird bei gegebenem additivem Zuschlag von dem maximalen Bedarf bestimmt. Der maximale Bedarf kann sich unter den bisher Anspruchsberechtigten oder unter den neu Anspruchsberechtigten befinden. Der "Prognos-Vorschlag" weist keine betragsmäßig fixierte, sondern prozentual auf das begünstigte Einkommen bezogene Obergrenze auf; der Erweiterungsbereich der neu Anspruchsberechtigten erstreckt sich bis zu einem Einkommen, das wie hier angenommen 15 Prozent über dem wie bisher berechneten Bedarf liegt, wobei der höchste Bedarf sich wie bei den anderen Anrechnungsverfahren beschrieben durchaus in dem Bereich der neu Anspruchsberechtigten befinden kann (Abbildung 12).

Abbildung 12: Höhe des verfügbaren monatlichen Einkommens nach der Teilanrechnung von Einkommen bei alternativen Vorschlägen/Varianten und einem unterstellten monatlichen Bedarf in Höhe von 700 Euro



Quelle: Prognos 2017

Für die Abschätzung der zusätzlichen ausgabensteigernden Effekte sind die Daten der Sozialhilfestatistik nicht geeignet. Vielmehr ist hierzu auf die Methodik der Mikrosimulation auf Basis von repräsentativen Haushalts- und Bevölkerungsstichproben, wie dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) des Deutschen Instituts

für Wirtschaftsforschung oder der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamts, zurückzugreifen. Dieser methodische Ansatz wurde bereits in vergangenen Studien zur Abschätzung der Auswirkungen von Grundsicherungsreformen (Becker und Hauser, 2012), aber auch dem Umfang der „verdeckten Armut“ (Becker, 2012; Bruckmeier/Wiemers, 2012) angewendet. Im Unterschied zur Sozialhilfestatistik bieten repräsentative Haushalts- und Bevölkerungstichproben den Vorteil, dass hierbei auch Daten für die Nicht-Anspruchsberechtigten bzw. Nichtleistungsempfänger in der Bevölkerung erfasst werden. Infolgedessen können mit diesem Ansatz nicht nur die Auswirkungen einer Grundsicherungsreform für bisherige Leistungsempfänger abgeschätzt werden, sondern auch die induzierten Effekte auf den Kreis der Anspruchsberechtigten bzw. Leistungsempfänger erfasst werden.

6.1 Das Prognos-Mikrosimulationsmodell

Für die vorliegende Studie greifen wir auf das Prognos-Mikrosimulationsmodell auf Basis von Daten des SOEP aus dem Erhebungsjahr 2013 zurück.⁷¹ Für die Simulation wurden die im SOEP erhobenen Angaben zum Vorjahreseinkommen und die im Jahr 2012 erhobenen Angaben zum Vermögen zugrunde gelegt. Den Kern des Prognos-Mikrosimulationsmodells bilden das Steuermodul, das Sozialversicherungsmodul und das Transfermodul:

- Im Steuermodul werden unter Bezugnahme auf alle Einkommensarten die zu versteuernden Einkommen aller Haushalte sowie die zu entrichtenden Einkommensteuern bestimmt. In diesen Berechnungen werden die Spezifika des deutschen Steuersystems, wie die gemeinsame Veranlagung von Ehepartnern, das Ehegattensplitting, der Progressionsvorbehalt sowie die Günstigerprüfung zwischen einer Anrechnung des Kinderfreibetrags oder der Inanspruchnahme von Kindergeld berücksichtigt.
- Im Sozialversicherungsmodul werden die Beiträge der Haushalte zur Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- sowie zur Pflegeversicherung modelliert.
- Das Transfermodul stellt die umfassendste Einheit des Prognos-Mikrosimulationsmodells dar. Es beinhaltet den Großteil der staatlichen Transferleistungen des deutschen Sozialsystems wie beispielsweise die Leistungen im Rahmen des Arbeitslosengelds II, das Elterngeld, den Kinderzuschlag, das Wohngeld und – an zentraler Stelle – die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

⁷¹ Eine Beschreibung des Datensatzes findet sich in Wagner et al. (2007).

Für die Simulationsrechnungen liegen den einzelnen Modulen jeweils die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Jahres 2013 zugrunde. Für die Fragestellung der vorliegenden Studie wurde das Prognos-Mikrosimulationsmodell leicht modifiziert. Als Annäherung an die gesetzliche Abgrenzung einer Bedarfsgemeinschaft wurde für die Simulation der Transferzahlungen in Anlehnung an Becker und Hauser (2012) in einem ersten Schritt eine Aufspaltung der Haushalte in Kernfamilien/Bedarfsgemeinschaften vorgenommen.

In einem zweiten Schritt wurde für jede Bedarfsgemeinschaft in Anlehnung an Bruckmeier/Wiemers (2012) geprüft, ob diese dem Grunde nach die Bedingungen des § 41 SGB XII für einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erfüllt. Gemäß § 41 Abs. 2 SGB XII ist leistungsberechtigt wegen Alters, wer die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat. Diese Bedingung wurde als erfüllt angesehen, wenn mindestens eine Person der Bedarfsgemeinschaft 65 Jahre oder älter ist.⁷² Hingegen ist gemäß § 41 Abs. 3 SGB XII leistungsberechtigt wegen Erwerbsminderung, wer dauerhaft voll erwerbsgemindert ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Diese Bedingung wurde als erfüllt angesehen, wenn mindestens eine Person der Bedarfsgemeinschaft (i) 18 Jahre oder älter ist und (ii) in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt ist oder (iii) einen Grad der Erwerbsminderung bzw. Schwerbehinderung von mindestens 85 Prozent hat.⁷³

6.2 Ergebnisse

6.2.1 Bisherige Leistungsempfänger und Inanspruchnahmeverhalten

Als Ausgangspunkt für die nachfolgenden Simulationen zu den Auswirkungen der in Kapitel 5 berücksichtigten Anrechnungsverfahren auf den Kreis der Anspruchsberechtigten werden zunächst die Implikationen des Mikrosimulationsmodells für den gesetzlichen Status quo bzw. für die im Jahr 2013 geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen dargestellt.

Wie Tabelle 9 zeigt, ergeben sich im Ausgangspunkt 797.000 Personen in Bedarfsgemeinschaften mit Bezug von Grundsicherungsleistungen. Hierbei handelt es sich um Personen in Bedarfsgemeinschaften, die sowohl gemäß der Mikrosimulation einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Er-

⁷² Nicht berücksichtigt wurde, dass die Altersgrenze infolge der Anhebung durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz für Personen, die im Jahr 2013 das 65. Lebensjahr vollendet haben (Jahrgang 1948), bereits bei 65 Jahren und 2 Monaten lag.

⁷³ Die Untergrenze von 85 Prozent für den Grad der Erwerbsminderung bzw. Schwerbehinderung wurde so gewählt, dass der im Modell simulierte Anteil der Leistungsberechtigten wegen Erwerbsminderung (bzw. unter 65 Jahren) an allen Leistungsberechtigten in etwa dem Wert von 48,3 Prozent im Jahr 2013 gemäß Sozialhilfestatistik entspricht.

werbsminderung hätten als auch diese Leistungen gemäß den Angaben im SOEP tatsächlich bezogen haben. Gemessen an der Zahl der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Jahr 2013 von 962.000 Personen werden die Leistungsempfänger im Mikrosimulationsmodell damit zu etwa 83 Prozent erfasst.

Für die Altersverteilung der Leistungsempfänger ergibt sich mit 381.000 Personen im Alter unter 65 Jahren (48 %) und 415.000 Personen im Alter ab 65 Jahren und älter (52 %) eine gute Übereinstimmung mit der Sozialhilfestatistik.⁷⁴

Tabelle 9: Ergebnisse des Mikrosimulationsmodells und der Sozialhilfestatistik im Vergleich, Jahr 2013

	Prognos-Mikrosimulationsmodell		Sozialhilfestatistik	
	Personen in Bedarfsgemeinschaften mit Bezug von Grundsicherung/Sozialhilfe		Leistungsempfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	
	in Tsd. Personen	Anteil in %	in Tsd. Personen	Anteil in %
insgesamt	797	100,0	962	100,0
unter 65 Jahre	381	47,9	465	48,3
ab 65 Jahre	415	52,1	497	51,7

Quelle: SOEP v31.1, Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen Prognos 2017

Neben den Personen in Bedarfsgemeinschaften mit Bezug von Grundsicherungsleistungen resultieren als Ergebnis der Simulationsrechnungen allerdings noch weitere 894.000 Personen in Bedarfsgemeinschaften, die entsprechend ihrer Einkommens- und Vermögenssituation einen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen hätten, den Bezug dieser Leistungen im SOEP jedoch verneint haben (Tabelle 10). Zusammen mit den Personen in Bedarfsgemeinschaften mit Bezug von Grundsicherungsleistungen ergeben sich damit insgesamt 1,69 Mio. Personen in anspruchsberechtigten Bedarfsgemeinschaften. Setzt man die Zahl der Personen in anspruchsberechtigten Bedarfsgemeinschaften ohne Bezug von Grundsicherungsleistungen ins Verhältnis zur Gesamtzahl der Personen in anspruchsberechtigten Bedarfsgemeinschaften ergibt sich eine Quote der Nicht-Inanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von 52,9 Prozent.

⁷⁴ Siehe hierzu auch Fußnote 49.

Tabelle 10: Personen in Bedarfsgemeinschaften mit und ohne Bezug von Grundsicherungsleistungen, Jahr 2013

	Personen in Bedarfsgemeinschaften			Quote der Nicht-Inanspruchnahme
	mit Bezug von Grundsicherung/Sozialhilfe	ohne Bezug von Grundsicherung/Sozialhilfe	insgesamt	
	in Tsd. Personen (Anteil in %)	in Tsd. Personen (Anteil in %)	in Tsd. Personen (Anteil in %)	in %
insgesamt	797	894	1.690	52,9
unter 65 Jahre	381 (47,9)	145 (16,2)	526 (31,1)	27,5
ab 65 Jahre	415 (52,1)	749 (83,8)	1.165 (68,9)	64,3

Quelle: SOEP v31.1, eigene Berechnungen Prognos 2017

Wie die Altersverteilung der einzelnen Personengruppen zeigt, ist die Nicht-Inanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung unter den Älteren stärker verbreitet. Gemäß den Ergebnissen der Mikrosimulation sind von den Personen in anspruchsberechtigten Bedarfsgemeinschaften ohne Bezug von Grundsicherungsleistungen 145.000 Personen bzw. 16,2 Prozent im Alter von unter 65 Jahren, 749.000 Personen bzw. 83,8 Prozent dagegen im Alter von 65 Jahren und älter. Gemessen an der Gesamtzahl der Personen in anspruchsberechtigten Bedarfsgemeinschaften ergibt sich damit für die unter 65-Jährigen eine Quote der Nicht-Inanspruchnahme von 27,5 Prozent, für die 65-Jährigen und Älteren dagegen von 64,3 Prozent.

6.2.2 Neue Anspruchsberechtigte

Den Mikrosimulationen für das Jahr 2013 zufolge hätte die Teilanrechnung von Einkommen gemäß der vier Anrechnungsverfahren zu einer deutlichen Zunahme der Zahl anspruchsberechtigter Personen geführt.⁷⁵ Bei einer Anrechnung von Einkommen gemäß dem Prognos-Verfahren hätte sich der Kreis der anspruchsberechtigten Personen um rund 769.000 neue Anspruchsberechtigte erweitert. Bei Anwendung des Anrechnungsverfahrens nach Mandler hätte sich der anspruchsberechtigte Personenkreis etwas stärker um rund 1,02 Mio. Personen vergrößert, bei der Variante von SoVD/Verdi um rund 1,11 Mio. Personen und der SGB XII-Variante um rund 1,16 Mio. Personen (Tabelle 11). Gemessen an der Anzahl der bisherigen Leistungsempfänger würde sich bei einer Inanspruchnahme von 100 Prozent damit eine Zunahme der

⁷⁵ Wie die Ergebnisse in Kapitel 5 zeigen, verfügt nur ein geringer Anteil der Empfänger von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung neben einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung noch über andere Arten von Alterseinkommen. Für die nachfolgenden Berechnungen auf Basis des Mikrosimulationsmodells wurde daher auf eine Differenzierung der Reformwirkungen nach unterschiedlichen Abgrenzungen der Alterseinkommen verzichtet. Als Alterseinkommen wurden dabei die im SOEP verfügbaren Informationen zur Höhe von eigenen Renten/Pensionen bzw. Witwenrenten/-pensionen der Deutschen Rentenversicherung, der Beamtenversorgung, der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, der betrieblichen Altersversorgung, der privaten Altersvorsorge sowie der Unfallversicherung berücksichtigt.“

Leistungsempfänger zwischen 96,5 Prozent (Prognos) und 145,7 Prozent (SGB XII) ergeben.

Tabelle 11: Neue Anspruchsberechtigte bzw. Leistungsempfänger bei vollständiger Inanspruchnahme, Jahr 2013

	Personen in BG mit Bezug von Grundsicherungsleistungen (bisherige Leistungsempfänger)	Zunahme der Anspruchsberechtigten			
		SoVD	Prognos	Mandler	SGB XII
		in Tsd. Personen	in Tsd. Personen (in %*)	in Tsd. Personen (in %*)	in Tsd. Personen (in %*)
insgesamt	797	1.109 (139,3)	769 (96,5)	1.019 (127,9)	1.161 (145,7)
unter 65 Jahre	381	99 (25,9)	69 (18,0)	97 (25,4)	118 (30,9)
ab 65 Jahre	415	1.011 (243,3)	700 (168,5)	922 (221,9)	1.043 (251,1)

* Anteil an den bisherigen Leistungsempfängern

Quelle: SOEP v31.1, eigene Berechnungen Prognos 2017

Hierbei zeigt die Altersverteilung der neuen Anspruchsberechtigten, dass die Zunahme der Anspruchsberechtigten im Wesentlichen bei den Leistungsberechtigten wegen Alters erfolgen würde. Für die Personen im Alter von unter 65 Jahren ergibt sich eine Zunahme der Anspruchsberechtigten zwischen 69.000 Personen (Prognos) und 118.000 Personen (SGB XII). Gemessen an der Gesamtzahl der neuen Anspruchsberechtigten liegt der Anteil der unter 65-Jährigen damit zwischen 8,9 Prozent (SoVD, Prognos) und 10,1 Prozent (SGB XII). Bezogen auf die derzeitigen Leistungsempfänger ist mit einer Zunahme zwischen 18,0 Prozent (Prognos) und 30,9 Prozent (SGB XII) in dieser Altersgruppe mit einem eher moderaten Anstieg der Zahl der Leistungsempfänger zu rechnen.

Für die Personen im Alter ab 65 Jahren ergibt sich dagegen eine Zunahme der Anspruchsberechtigten zwischen 700.000 Personen (Prognos) und 1,04 Mio. Personen (SGB XII). Gemessen an der Gesamtzahl der neuen Anspruchsberechtigten liegt der Anteil der 65-Jährigen und älteren damit in allen Varianten bei etwa 90 Prozent. Bezogen auf die derzeitigen Leistungsempfänger ist mit einer Zunahme zwischen 168,5 Prozent (Prognos) und 251,1 Prozent (SGB XII) in dieser Altersgruppe mit einem deutlichen Anstieg der Zahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger zu rechnen.

Tabelle 12: Neue Leistungsempfänger bei einem Inanspruchnahmeverhalten entsprechend dem Status quo, Jahr 2013

	Personen in BG mit Bezug von Grundsicherungsleistungen (bisherige Leistungsempfänger)	Zunahme der Leistungsempfänger			
		SoVD	Prognos	Mandler	SGB XII
		in Tsd. Personen	in Tsd. Personen (in %*)	in Tsd. Personen (in %*)	in Tsd. Personen (in %*)
insgesamt	797	381 (47,8)	264 (33,2)	352 (44,2)	403 (50,6)
unter 65 Jahre	381	61 (15,9)	42 (11,1)	60 (15,6)	72 (19,0)
ab 65 Jahre	415	320 (77,1)	222 (53,4)	292 (70,3)	331 (79,6)

* Anteil an den bisherigen Leistungsempfängern

Quelle: SOEP v31.1, eigene Berechnungen Prognos 2017

Angesichts des bisherigen Inanspruchnahmeverhaltens ist es jedoch unwahrscheinlich, dass sämtliche neuen Anspruchsberechtigten tatsächlich Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung beziehen würden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass auch ein Teil der neuen Anspruchsberechtigten seinen Leistungsanspruch nicht geltend macht. Legt man das auf Grundlage des Mikrosimulationsmodells für den Status quo ermittelte Inanspruchnahmeverhalten (Tabelle 10) zugrunde, so würde sich die Anzahl an neuen Leistungsempfängern in allen Varianten um etwa zwei Drittel reduzieren. Gemäß dem Prognos-Verfahren würde sich die Anzahl der Leistungsempfänger um lediglich 264.000 Personen erhöhen, bei Anwendung des Anrechnungsverfahrens nach Mandler um 352.000 Personen, bei der Variante von SoVD/Verdi um rund 381.000 Personen und der SGB XII-Variante um rund 403.000 Personen (Tabelle 12). Gemessen an der Anzahl der bisherigen Leistungsempfänger ergibt sich damit eine Zunahme der Leistungsempfänger zwischen 33,2 Prozent (Prognos) und 50,6 Prozent (SGB XII).

6.2.3 Fiskalische Mehrkosten

Die nachfolgenden Ergebnisse zu den fiskalischen Mehrkosten der vier Anrechnungsverfahren unter Berücksichtigung der neuen Anspruchsberechtigten beruhen auf einer Hochrechnung der auf

Grundlage des Mikrosimulationsmodells in Abschnitt 6.2.2 ermittelten Zunahme der Leistungsempfängerinnen und -empfänger für das Jahr 2015.⁷⁶

Würden alle Personen, die durch die Teilanrechnung von Alterseinkommen gemäß den vier Anrechnungsverfahren jeweils neu anspruchsberechtigt wären, auch tatsächlich Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung beantragt, so hätte sich die Anzahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger gemessen an der Ist-Zahl von 1,04 Mio. Personen im Jahr 2015 bei einer Anrechnung von Einkommen gemäß dem Prognos-Verfahren um eine Mio. Personen, beim Anrechnungsverfahren nach Mandler um 1,33 Mio. Personen, bei der Variante von SoVD/Verdi um 1,44 Mio. Personen und bei der SGB XII-Variante um 1,51 Mio. Personen erhöht (Tabelle 13).

Tabelle 13: Neue Leistungsempfänger bei vollständiger Inanspruchnahme, Jahr 2015

Anrechnungsverfahren	Neue Leistungsempfänger (in Tsd. Personen)	Neue Leistungsempfänger (in %)*
SoVD/Verdi	1.445	139,3
Mandler	1.327	127,9
Prognos	1.001	96,5
SGB XII	1.512	145,7

* Anteil an den bisherigen Leistungsempfängern.

Quelle: Sonderauswertung des Statistischen Bundesamts, eigene Berechnungen Prognos 2017

Die fiskalischen Mehrkosten infolge einer Zunahme der Leistungsempfänger hängen neben der Anzahl an neuen Leistungsempfängern auch von deren Leistungsansprüchen ab. Auf Grundlage des Mikrosimulationsmodells wurde hierzu für jede Anrechnungsvariante die Höhe der Leistungsansprüche der neuen Leistungsempfänger ermittelt und für das Jahr 2015 hochgerechnet (Tabelle 14).

⁷⁶ Entsprechend der in Tabelle 9 für das Jahr 2013 ausgewiesenen Anzahl an Personen in Bedarfsgemeinschaften mit Bezug von Grundsicherung/Sozialhilfe gemäß Prognos-Mikrosimulationsmodell (797 Tsd. Personen) und der Anzahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger gemäß Sozialhilfestatistik (962 Tsd. Personen) im Jahr 2013 wurde für die Hochrechnung der Anzahl der Leistungsempfänger für das Jahr 2015 ein Hochrechnungsfaktor von 1,21 zugrunde gelegt.

Tabelle 14: Monatliche Leistung je Leistungsempfänger, Jahr 2015

Anrechnungsverfahren	Bisherige Leistungsempfänger	Neue Leistungsempfänger	
	in Euro	in Euro	in %*
SoVD/Verdi	565	91	16,0
Mandler	537	73	13,6
Prognos	494	38	7,6
SGB XII	544	88	16,1

* in Prozent der Leistung der bisherigen Leistungsempfänger

Quelle: Sonderauswertung des Statistischen Bundesamts, eigene Berechnungen Prognos 2017

Hätten alle Personen, die durch die Teilanrechnung von Alterseinkommen gemäß den vier Anrechnungsverfahren jeweils neu anspruchsberechtigt geworden wären, auch tatsächlich Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung beantragt, wären die fiskalischen Mehrkosten um knapp 48 Prozent höher ausgefallen als im Status quo. Bei einer teilweisen Anrechnung von Alterseinkommen gemäß dem Prognos-Verfahren wären die fiskalischen Mehrkosten um etwa 13 Prozent gestiegen. Die Anrechnung von Einkommen gemäß dem Verfahren nach Mandler hätte zu Mehrkosten von rund 35 Prozent gegenüber dem gesetzlichen Status quo geführt. Die höchsten zusätzlichen Kosten hätten sich mit rund 44 Prozent und 48 Prozent bei der Erweiterung des § 82 Abs. 3 SGB XII und dem vom SoVD/Verdi vorgeschlagenen Anrechnungsverfahren ergeben (Tabelle 15).

Tabelle 15: Fiskalische Mehrkosten bei vollständiger Inanspruchnahme, Jahr 2015

Anrechnungsverfahren	Fiskalische Mehrkosten (Mio. €)	Veränderung ggü. Status quo (%)
SoVD/Verdi	2.789,4	47,9
Mandler	2.031,9	34,9
Prognos	781,7	13,4
SGB XII	2.550,1	43,8

Quelle: Sonderauswertung des Statistischen Bundesamts, eigene Berechnungen Prognos 2017

Unterstellt man dagegen, dass die neuen Anspruchsberechtigten ihren Anspruch lediglich in dem Maße wahrgenommen hätten wie die bisherigen Anspruchsberechtigten, so fallen die Zahl der neuen Leistungsempfänger (Tabelle 16) sowie die zusätzlichen fiskalischen Kosten deutlich geringer aus.⁷⁷ Bei der Prognos-Variante hätten sich die fiskalischen Mehrkosten um rund neun Prozent, bei der Mandler-Variante um rund 24 Prozent, bei der SGB XII-

⁷⁷ In Tabelle 16 ist die jeweils berücksichtigte, auf das Jahr 2015 hochgerechnete Anzahl an neuen Leistungsempfängerinnen und -empfängern dargestellt.

Variante um rund 29 Prozent und bei der SoVD/Verdi-Variante um rund 34 Prozent erhöht (Tabelle 17).

Tabelle 16: Neue Leistungsempfänger bei einem Inanspruchnahmeverhalten entsprechend dem Status quo, Jahr 2015

Anrechnungsverfahren	Neue Leistungsempfänger (in Tsd. Personen)	Neue Leistungsempfänger (in %)*
SoVD/Verdi	681	65,6
Mandler	625	60,3
Prognos	472	45,5
SGB XII	713	68,7

* Anteil an den bisherigen Leistungsempfängern.

Quelle: Sonderauswertung des Statistischen Bundesamts, eigene Berechnungen Prognos 2017

Tabelle 17: Fiskalische Mehrkosten bei einem Inanspruchnahmeverhalten entsprechend dem gesetzlichen Status quo, Jahr 2015

Anrechnungsverfahren	Fiskalische Mehrkosten (Mio. €)	Veränderung ggü. Status quo (%)
SoVD/Verdi	1.959,5	33,7
Mandler	1.415,6	24,3
Prognos	543,0	9,3
SGB XII	1.709,4	29,4

Quelle: Sonderauswertung des Statistischen Bundesamts, eigene Berechnungen Prognos 2017

7 Fiskalische Mehrkosten unter Berücksichtigung von Personen in „verdeckter Armut“

In Kapitel 6 wurden die zusätzlichen Ausgabensteigerungen infolge einer Ausweitung des Kreises der Personen in anspruchsberechtigten Bedarfsgemeinschaften für zwei Annahmen zum Inanspruchnahmeverhalten der neuen Anspruchsberechtigten quantifiziert. Zum einen wurde hierbei eine Inanspruchnahmequote von 100 Prozent, zum anderen ein Inanspruchnahmeverhalten entsprechend der für den gesetzlichen Status quo auf Basis einer Mikrosimulation ermittelten Inanspruchnahmequote unterstellt. Allerdings wurde hierbei nicht berücksichtigt, dass durch eine Gesetzesänderung möglicherweise zusätzliche Ausgabensteigerungen induziert werden, indem grundsätzlich berechnete Bedarfsgemeinschaften, die ihren Anspruch bisher nicht geltend gemacht haben (sogenannte verdeckte Armut), aufgrund der Leistungserhöhung nun die Leistungen beanspruchen. So finden beispielsweise Bruckmeier und Wiemers (2012), dass die Quote der Nicht-Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen infolge der Hartz IV-Reform bei einer Betrachtung auf jährlicher Basis um etwa 15 Prozent und auf monatlicher Basis um etwa 22 Prozent gesunken ist. Auf Grundlage einer Probit-Schätzung finden diese Autoren weiterhin, dass eine Erhöhung des monatlichen Leistungsanspruchs um 100 Euro die Wahrscheinlichkeit für die Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen um 7,6 Prozentpunkte und unter Berücksichtigung der potentiellen Endogenität des Leistungsanspruchs mittels eines Instrumentenvariablenansatzes (IV-Probit) um 5,8 Prozentpunkte erhöht.⁷⁸

Da in der vorliegenden Studie die fiskalischen Mehrkosten unterschiedlicher Teilanrechnungsvarianten im Vordergrund stehen, wurden für die nachfolgende Abschätzung der fiskalischen Kosten der vier betrachteten Anrechnungsvarianten unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verhaltensänderungen vereinfachend die Ergebnisse von Bruckmeier und Wiemers (2012) zugrunde gelegt. Entsprechend der IV-Probit-Schätzungen dieser Autoren zum Effekt einer Erhöhung des monatlichen Leistungsanspruchs auf die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen unterstellen wir dabei, dass eine Erhöhung des durchschnittlichen Leistungsanspruchs um 100 Euro zu einer Verringerung der Nicht-Inanspruchnahmequote um 5,8 Prozentpunkte führt. Weiterhin wird sowohl für die neuen Anspruchsberechtigten als auch für die bisherigen Anspruchsberechtigten in „verdeckter Armut“ ein identisches Inanspruchnahmeverhalten unterstellt.

⁷⁸ Im Rahmen einer 2SLS-Schätzung finden Bruckmeier und Wiemers (2011) ähnliche Effekte wie im Falle der IV-Probit-Schätzung und interpretieren dies als Evidenz für die Endogenität des Leistungsanspruchs bzw. Bestätigung der Ergebnisse der IV-Probit-Schätzung. Für die Abschätzung der fiskalischen Mehrkosten stellen wir daher im Folgenden auf die Ergebnisse der IV-Probit-Schätzung ab.

Unter diesen Annahmen ergibt sich bei einer Anrechnung von Einkommen gemäß der Prognos-Variante eine Verringerung der Nicht-Inanspruchnahmequote im Vergleich zum Status Quo (52,9 Prozent) um 3,3 Prozentpunkte auf 49,6 Prozent, beim Anrechnungsverfahren nach Mandler um 7,4 Prozentpunkte auf 45,5 Prozent, bei der Variante von SoVD/Verdi um 9,6 Prozentpunkte auf 43,3 Prozent und bei der SGB XII-Variante um 8,7 Prozentpunkte auf 44,2 Prozent (siehe Tabelle 18). Die unterschiedlichen Auswirkungen auf die Höhe der Nicht-Inanspruchnahmequote spiegeln dabei die jeweiligen Unterschiede der einzelnen Anrechnungsvarianten auf die Höhe der Leistungsansprüche der Personen in „verdeckter Armut“ im Vergleich zum Status quo wider (siehe Tabelle 20). Beispielsweise ergibt sich für die Personen in „verdeckter Armut“ gemäß in der Variante von SoVD/Verdi ein durchschnittlicher Leistungsanspruch von 367 Euro monatlich bzw. eine Erhöhung des Leistungsanspruchs um 165 Euro monatlich im Vergleich zum Status quo (202 Euro monatlich). Auf Grundlage der Ergebnisse von Bruckmeier und Wiemers (2011) ergibt sich hieraus eine Verringerung der Nicht-Inanspruchnahmequote um 9,6 Prozentpunkte (= 165 Euro x 5,8 Prozent je 100 Euro).

Tabelle 18: Nicht-Inanspruchnahmequote unter Berücksichtigung der Verhaltensänderungen von Personen in „versteckter Armut“

Anrechnungsverfahren	Nicht-Inanspruchnahmequote in Prozent
Status Quo	52,9
SoVD/Verdi	43,3
Mandler	45,5
Prognos	49,6
SGB XII	44,2

Quelle: Sonderauswertung des Statistischen Bundesamts, eigene Berechnungen Prognos 2017

Entsprechend des jeweiligen Rückgangs der Nicht-Inanspruchnahmequote würde sich die Anzahl der Leistungsempfänger bei einer Anrechnung von Einkommen gemäß der Prognos-Variante um 576.000 Personen, beim Anrechnungsverfahren nach Mandler um 905.000 Personen, bei der Variante von SoVD/Verdi um 970.000 Personen und bei der SGB XII-Variante um rund eine Mio. Personen erhöhen (Tabelle 19). Gemessen an der Zunahme der Leistungsempfänger liegen die hier betrachteten Ergebnisse zum Inanspruchnahmeverhalten damit in etwa zwischen den beiden in Kapitel 6 betrachteten Varianten. Im Vergleich zum Status Quo resultiert für die Anrechnungsverfahren nach SoVD/Verdi und SGB XII in etwa eine Verdoppelung der Zahl der Leistungsempfänger und für das Verfahren nach Mandler eine Erhöhung um 85 Prozent. Die geringste Zunahme der Zahl der Leistungsempfänger resultiert mit einer Zunahme um lediglich 55 Prozent beim Anrechnungsverfahren von Prognos.

Tabelle 19: Neue Leistungsempfänger unter Berücksichtigung der Verhaltensänderungen von Personen in „verdeckter Armut“, Jahr 2015

Anrechnungsverfahren	Neue Leistungsempfänger (in Tsd. Personen)	Neue Leistungsempfänger (in %)*
SoVD/Verdi	1.030	99,3
Mandler	885	85,3
Prognos	576	55,5
SGB XII	1.036	99,9

* Anteil an den bisherigen Leistungsempfängern.

Quelle: Sonderauswertung des Statistischen Bundesamts, eigene Berechnungen Prognos 2017

Zusätzlich zu den Leistungsansprüchen der neuen Anspruchsberechtigten sind nun auch die Leistungsansprüche der Anspruchsberechtigten in „verdeckter Armut“ zu berücksichtigen. Diese wurden wiederum auf Grundlage des Mikrosimulationsmodells für jede Anrechnungsvariante ermittelt und für das Jahr 2015 hochgerechnet (Tabelle 20). Da die Personen in „verdeckter Armut“ bereits im gesetzlichen Status quo einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung hätten, ergeben sich im Vergleich zu den allein neuen Anspruchsberechtigten für die Leistungsempfänger aus „verdeckter Armut“ deutlich höhere Leistungsansprüche.

Tabelle 20: Monatliche Leistung je Leistungsempfänger, Jahr 2015

Anrechnungsverfahren	Bisherige Leistungsempfänger	Neue Leistungsempfänger aus „verdeckter Armut“	
	in Euro	in Euro	in %*
Status Quo	467	202	43,0
SoVD/Verdi	565	367	65,0
Mandler	537	329	61,3
Prognos	494	258	52,3
SGB XII	544	352	64,7

* in Prozent der Leistung der bisherigen Leistungsempfänger

Quelle: Sonderauswertung des Statistischen Bundesamts, eigene Berechnungen Prognos 2017

Infolge der höheren Leistungsansprüche der Personen in „verdeckter Armut“ wären unter den hier zugrundeliegenden Annahmen zum Inanspruchnahmeverhalten die fiskalischen Mehrkosten um schätzungsweise bis zu 64 Prozent höher ausgefallen als im gesetzlichen Status quo. Im Vergleich mit den in Kapitel 6 betrachteten Varianten ergeben sich damit insgesamt die höchsten fiskalischen Belastungen. Bei einer teilweisen Anrechnung von Alterseinkommen gemäß der Prognos-15-Prozent-Variante würden die fiskalischen Mehrkosten um etwa 24 Prozent und bei der Anrechnung gemäß dem Verfahren nach Mandler um rund 50 Prozent gegenüber dem gesetzlichen Status quo zunehmen. Die höchsten zusätzlichen Kosten hätten sich wiederum mit rund 60 Prozent und

66 Prozent bei der Erweiterung des § 82 Abs. 3 SGB XII und dem vom SoVD/ Verdi vorgeschlagenen Anrechnungsverfahren ergeben (Tabelle 21).

Tabelle 21: Fiskalische Mehrkosten unter Berücksichtigung der Verhaltensänderungen von Personen in „versteckter Armut“, Jahr 2015

Anrechnungsverfahren	Fiskalische Mehrkosten (Mio. €)	Veränderung ggü. Status quo (%)
SoVD/Verdi	3.864,4	66,4
Mandler	2.914,1	50,1
Prognos	1.410,7	24,2
SGB XII	3.482,3	59,9

Quelle: Sonderauswertung des Statistischen Bundesamts, eigene Berechnungen Prognos 2017

8 Fazit

Grundsätzlich entsprechen die Rentenansprüche von Versicherten aufgrund des Prinzips der Teilhabeäquivalenz in der GRV der jeweiligen Lebensarbeitsleistung. Die erzielten späteren Alterseinkommen sind somit ein Spiegel der eigenen Erwerbsbiografie. Dies ist unproblematisch, sofern Ansprüche erzielt werden, die oberhalb des Niveaus der Grundsicherung liegen. Ist dies allerdings nicht der Fall, kommt es aufgrund der vollständigen Anrechnung der gesetzlichen Rente bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu einer impliziten Durchbrechung des Äquivalenzprinzips. Infolge der Anrechnung werden Rentenempfängerinnen und -empfänger Personen materiell gleichgestellt, die keine Altersvorsorge während ihrer Erwerbstätigkeit betrieben haben, so dass aus individueller Sicht die Lebensarbeitsleistung nicht honoriert wird. De jure gilt zwar das Äquivalenzprinzip, de facto stehen sich Personen, die zwar Anwartschaften in Alterssicherungssystemen erworben haben, allerdings auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind, materiell nicht besser, als Personen, die von vornherein keine Altersvorsorge betrieben haben. Ex post stellt sich der Erwerb von Anwartschaften beispielsweise in der GRV oder privaten Altersvorsorgesystemen durch Konsumverzicht aus ökonomischer Sicht als Fehlentscheidung dar.

Vor dem Hintergrund einer Zunahme an unsteten bzw. durchbrochenen Erwerbsbiografien, einem in den letzten Jahren spürbar gewachsenen Niedriglohnsektor sowie den reformbedingten Leistungsrücknahmen in der GRV, wird für die kommenden Jahre ein Anstieg von Altersarmut befürchtet und zwar auch für Personen, die über eigene – aber eben zu geringe – Rentenansprüche verfügen. In der aktuellen Diskussion befindet sich daher eine Vielzahl an Vorschlägen, die darauf abzielt, die Einkommenssituation dieser Personen zu verbessern. Sei es durch eine allgemeine Anhebung der Leistungsniveaus der GRV oder etwa durch eine solidarische Lebensleistungsrente.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, einen Teil der eigenen Alterseinkommen von der Anrechnung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auszunehmen. Damit erhöht sich der Betrag, den eine Person aus dem Regelsicherungssystem erhält, wobei das Netto-Einkommen um den nicht anrechenbaren Teil des Einkommens höher ist als die Grundsicherungsleistung. Eine solche Maßnahme vermeidet Verzerrungseffekte, die z. B. die vorgeschlagene Lebensleistungsrente mit sich bringt.

Das vorliegende Gutachten hat dazu vier konkrete Vorschläge bzw. Umsetzungsvarianten untersucht und die jeweiligen fiskalischen Effekte quantifiziert. Ausgehend von der aktuellen Situation im Status quo zeigt die Studie in mehreren Abstufungen die potenziellen Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte, wenn die

Leistungsempfängerinnen und -empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Teile ihrer eigenen Alterseinkommen zusätzlich zur bedarfsgeprüften Grundsicherungsleistung behalten dürfen.

Im Jahr 2015 lagen die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bei etwa 5,8 Mrd. Euro. Die unterschiedlichen Reformvorschläge bzw. Anrechnungsvarianten führen im ersten Schritt zu einer Zunahme der fiskalischen Kosten für die öffentlichen Träger der Grundsicherung, während die Ausgaben der Rentenversicherung unverändert bleiben. Die Mehrkosten bewegen sich je nach Variante zwischen etwa 500 Mio. Euro (Prognos-15-%) und 1,2 Mrd. Euro beim Vorschlag von SoVD/Verdi. Etwa 60 Prozent dieser Zusatzkosten sind auf die Anrechnung von Alters- bzw. Hinterbliebenenrenten zurückzuführen, 40 Prozent auf die Anrechnung von Erwerbsminderungsrenten. Zusatzrenten der geförderten Altersvorsorge, sei es privat oder betrieblich, spielen derzeit kaum eine Rolle. Dies ist auf die sehr geringe Verbreitung dieser Zusatzrenten im Kreis der aktuellen Bezieher und Bezieherinnen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zurückzuführen.

Letzteres bedeutet nicht, dass eine Anrechnung dieser Alterseinkommensarten – wie sie die Politik offenbar zwischenzeitlich plant – nicht relevant ist. Zum einen wird die Zahl der Bezieherinnen und Bezieher von Zusatzrenten im Zeitablauf steigen, da die staatliche Förderung erst im Jahr 2002 eingeführt wurde.⁷⁹ Zum anderen kann eine solche Maßnahme zur Verbreitung und Akzeptanz der Zusatzvorsorge auch in Personengruppen mit absehbar geringen sonstigen Rentenansprüchen führen.

Die fiskalischen Mehrkosten hängen aber nicht nur von der Umsetzungsvariante ab, sondern auch von der Zahl und Zusammensetzung der Leistungsempfängerinnen und -empfänger. Im Status quo erhalten gut eine Mio. Menschen Leistungen der Grundsicherung und bei Erwerbsminderung. Die jeweiligen Reformvorschläge führen durch die nur teilweise Anrechnung von Alterseinkommen zu einer Vergrößerung des Kreises potenziell Anspruchsberechtigter. Insgesamt zeigen Simulationsrechnungen auf Basis des SOEP mittels des Prognos-Mikrosimulationsmodells, dass sich die Zahl der neuen Anspruchsberechtigten bei unverändertem Inanspruchnahmeverhalten im Vergleich zum Status quo um etwa 45 bis 70 Prozent erhöhen könnte. Die daraus resultierenden Mehrkosten für die öffentlichen Träger der Grundsicherung würden dabei um zehn bis gut 30 Prozent steigen, da die neuen Anspruchsberechtigten deutlich geringere Leistungsansprüche haben als die derzeitigen

⁷⁹ Vgl. zum Bestand an sogenannten Riester-Verträgen Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016b), Prognos (2016) und allgemein zur Entwicklung privater Rentenversicherungsverträge bis 2013 Fachinger et al. (2015a), S. 309 ff.

Bezieherinnen und Bezieher. Im Aggregat ergeben sich fiskalische Mehrkosten im Bereich von 0,5 bis knapp zwei Mrd. Euro pro Jahr.

Deutlich stärkere Ausgabensteigerung ergeben sich, wenn man berücksichtigt, dass es in allen Reformvarianten ebenso wie im Status quo Personen gibt, die eigentlich einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung hätten, diesen aber offenbar nicht geltend machen. Die Personen in „verdeckter Armut“ würden bei Inanspruchnahme ihrer Grundsicherungsleistungen die Zahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger um nochmals etwa 300.000 erhöhen. Im Fall der stets als „Untergrenze“ einzuordnenden Prognos-Variante würden damit gut 1,7 Mio. Menschen Leistungen aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten, in der Variante SGB-XII gut zwei Mio. Personen. Die fiskalische Mehrbelastung summiert sich unter Berücksichtigung der „verdeckten Armut“ als „Obergrenze“ in der Variante von SoVD/Verdi auf bis zu 3,7 Mrd. Euro.

Bei den genannten Zahlen handelt es sich nicht um Prognosen, sondern um Simulationsrechnungen für den aktuellen Bestand an Grundsicherungsempfängerinnen und -empfängern. Sollte die Zahl der von Altersarmut bedrohten Personen in Deutschland in den kommenden Jahren zunehmen, steigen auch die zur Unterstützung dieser Personenkreise notwendigen fiskalischen Mittel.

Ein Aspekt, der hier nicht weiter beachtet werden konnte, auf den aber zumindest hingewiesen sei, sind die mit der Anrechnung verbundenen Verwaltungsausgaben. Die Leistungen aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind grundsätzlich bedürftigkeitsgeprüft, was eine Überprüfung der Bedürftigkeit bei Änderung der materiellen Situation erforderlich macht. Nun verändern sich die Leistungshöhen in der Regel jährlich: bei der GRV zum 1. Juli eines jeden Jahres, bei den Systemen der betrieblichen und privaten Altersvorsorge ist der Zeitpunkt je Vertrag unterschiedlich. Dabei weisen insbesondere die Leistungen aus der betrieblichen und privaten Alterssicherung hohe Schwankungen auf.⁸⁰ Die Analysen zeigen u. a., dass bei Lebensversicherungsunternehmen für den Zeitraum von 2002 bis 2012 ein stetiger Mittelzufluss und somit eine Verlässlichkeit der Zahlungshöhe nicht gewährleistet war.⁸¹ Die Veränderung der Leistungen aus den Alterssicherungssystemen würde daher prinzipiell eine jährliche Überprüfung der Ansprüche auf Leistungen aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erforderlich machen. Wie hoch die damit einhergehenden zusätzlichen fiskalischen Kosten sein werden und ob sie überhaupt quantitativ relevant sind, muss hier offengelassen werden.

⁸⁰ Vgl. hierzu z. B. Fachinger et al. (2015a), Fachinger et al. (2015b) sowie Fachinger/Künemund (2014).

⁸¹ Vgl. Fachinger et al. (2015a), S. 332 ff.

Von den gut eine Mio. aktuellen Leistungsempfängerinnen und -empfängern würden von den verschiedenen Teilanrechnungsverfahren rund 70 Prozent mehr oder weniger ausgeprägt begünstigt werden. Die verbleibenden 30 Prozent verfügen über keinerlei Alterseinkommen. Die hier diskutierten Begünstigungen würden bei diesem Personenkreis ins Leere laufen. Gleichwohl sind die hier berechneten Vorschläge als zielgenau und anreizkompatibel anzusehen. Sie vermeiden Mitnahmeeffekte und eine Durchbrechung des Äquivalenzprinzips in der Rentenversicherung. Gegenüber anderen Reformvorschlägen aus der aktuellen Diskussion sind sie zudem verhältnismäßig kostengünstig – etwa im Vergleich zu einer allgemeinen Anhebung des Rentenniveaus. Zudem belasten sie nicht die Ausgaben der GRV. Die beabsichtigte Bekämpfung von Altersarmut wird damit nicht von den Beitragszahlern der GRV finanziert, sondern als gesamtgesellschaftliche Aufgabe systematisch korrekt aus Steuermitteln.

Abschließend bleibt darauf hinzuweisen, dass mittlerweile ein Referentenentwurf des „Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz)“ vorliegt, in dem eine Teilanrechnung der Einkünfte aus einer zusätzlichen Altersvorsorge vorgesehen ist. Gemäß dem Referentenentwurf würden ein Sockelbetrag in Höhe von 100 Euro und ein zusätzlicher Freibetrag in Höhe von 30 Prozent des darüber liegenden Einkommens aus einer zusätzlichen Altersvorsorge eingeführt. Die Obergrenze soll 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1, d. h. maximal 202 Euro (September 2016) betragen.⁸² Damit wird im Prinzip die derzeit geltende Regelung des § 82 Abs. 3 SGB XII um einen Grundfreibetrag in Höhe von 100 Euro erweitert, wie er auch in den Varianten von SoVD/Verdi, der Volkssolidarität oder von Hauser vorgesehen ist.

Allerdings sollen die Einkünfte aus Regelsicherungssystemen⁸³ wie der GRV oder den Versorgungswerken nach wie vor in voller Höhe angerechnet werden. Die Anzahl an Personen, die potenziell diese Freibetragsregelung in Anspruch nehmen könnten, ist somit erheblich geringer, als in den hier berechneten Modellvarianten. Von daher werden die zusätzlichen Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die im Referentenentwurf beispielsweise für das Jahr 2018 mit 43 Mio. Euro und für das Jahr 2021 mit 54 Mio. Euro beziffert werden,⁸⁴ deutlich geringer sein, als bei den im vorliegenden Gutachten behandelten Vorschlägen.

⁸² Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales / Bundesministerium der Finanzen (2016), S. 42.

⁸³ Im Text des Referentenentwurfs werden diese als Versicherungspflichtsysteme bezeichnet.

⁸⁴ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales / Bundesministerium der Finanzen (2016), S. 2.

9 Literatur

Arent, Stefan / Nagel, Wolfgang (2010): A Fragile Pillar: Statutory Pensions and the Risk of Old-age Poverty in Germany, in: Finanzarchiv 66, Heft 4, S. 419-441.

Atkinson, Anthony Barnes (1993): Work Incentives, in: Atkinson, Anthony Barnes / Mogensen, Gunnar Viby (Hrsg.): Welfare and Work Incentives. A North European Perspective. Oxford: Clarendon Press, S. 20-49.

Atkinson, Anthony Barnes / Mogensen, Gunnar Viby (Hrsg.) (1993): Welfare and Work Incentives. A North European Perspective. Oxford: Clarendon Press.

Bäcker, Gerhard (2008): Altersarmut als soziales Problem der Zukunft?, in: Deutsche Rentenversicherung 63, Heft 4, S. 357-367.

Becker, Irene (2007): Verdeckte Armut in Deutschland. Ausmaß und Ursachen. Fachforum. Analysen & Kommentare. 2/2007. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung, Forum Berlin.

Becker, Irene (2012): Finanzielle Mindestsicherung und Bedürftigkeit im Alter, in: Zeitschrift für Sozialreform Vol. 58 (2) S. 123-148.

Becker, Irene (2015): Der Einfluss verdeckter Armut auf das Grundsicherungsniveau. Arbeitspapier, Arbeit und Soziales 309. Düsseldorf: The Hans Böckler Foundation.

Bogedan, Claudia / Rasner, Anika (2008): Arbeitsmarkt x Rentenreformen = Altersarmut?, in: WSI Mitteilungen 61, Heft 3, S. 133-138.

Boll, Christina / Lagemann, Andreas (2016): Die Lebensleistungsrente – das falsche Instrument für ein richtiges Ziel. Studie im Auftrag der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (INSM). Hamburg: Hamburgisches WeltWirtschaftsinstitut.

Böllhoff, Christian (2012): Keine Rolle rückwärts bei der Rente, in: Handelsblatt, 26.09.2012.

Börsch-Supan, Axel / Gasche, Martin / Lamla, Bettina (2013): Anmerkungen zur Diskussion über Altersarmut, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Heft 4-5, S. 23-29.

Breyer, Friedrich (2009): Neue Rentenformel – mehr Gerechtigkeit und weniger Altersarmut, in: DIW-Wochenbericht 76, Heft 5, S. 82-86.

Breyer, Friedrich / Hupfeld, Stefan (2009): Fairness of Public Pensions and Old-Age Poverty, in: FinanzArchiv / Public Finance Analysis 65, Heft 3, S. 358-380.

Bruckmeier, Kerstin / Pauser, Johannes / Riphahn, Regina T. / Walwei, Ulrich / Wiemers, Jürgen (2013): Mikroanalytische Untersuchung zur Abgrenzung und Struktur von Referenzgruppen für die Ermittlung von Regelbedarfen auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008. Simulationsrechnungen für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Endbericht. Nürnberg: (IAB), Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.

Bruckmeier, Kerstin / Wiemers, Jürgen (2012): A new targeting – a new take-up? Non-take-up of social assistance in Germany after social policy reforms, in: Empirical Economics 43, Heft 2, S. 565-580.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (2015): Stellungnahme der BAGFW zum Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Sozialkommission II, Arbeitsmarktpolitik und Grundsicherung, Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege. Berlin: Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e.V. (BAGSO) (2011): Lebensleistung anerkennen, Altersarmut vermeiden. Leitlinien für eine Alterssicherungspolitik, die eine soziale Balance zwischen den Generationen und innerhalb der Generationen sucht. Positionspapier. Bonn: Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e.V. (BAGSO).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2012): Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2012 gemäß § 154 Abs. 2 SGB VI (Alterssicherungsbericht 2012). Alterssicherungsbericht. Bundesregierung. Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2015): Entwurf. Neues Sozialpartnermodell Betriebsrente (Stand: 23.1.2015). Mögliche Änderungen im Betriebsrentengesetz (Gesetzestext und Begründung). Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2016a): Das Gesamtkonzept zur Alterssicherung. Das Konzept im Detail. Wir machen Deutschland zusammen stark. Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016b): Entwicklung der Riester-Verträge – Bestand in Tsd. Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016c): Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2016 gemäß § 154 Abs. 2 SGB VI (Alterssicherungsbericht 2016). Alterssicherungsbericht. Bundesregierung. Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales / Bundesministerium der Finanzen (2016): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz). Referentenentwurf. Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales und Bundesministerium der Finanzen.

Bundesrat (2016): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Drucksache 541/16. Berlin: Deutscher Bundestag

Dedring, Klaus-Heinrich / Deml, Jörg / Döring, Diether / Steffen, Johannes / Zwiener, Rudolf (2010): Rückkehr zur lebensstandardsichernden und armutsfesten Rente. Expertise im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung. WISO Diskurs. Expertisen und Dokumentationen zur Wirtschafts- und Sozialpolitik, Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung.

Der Paritätische Gesamtverband (2014): Sicherheit statt Altersarmut! Konzept des Paritätischen Gesamtverbandes für eine durchgreifende Reform der Altersgrundsicherung. Der Paritätische Gesamtverband. Berlin: Der Paritätische Gesamtverband.

Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (2016): Rente 2015. Statistik der Deutschen Rentenversicherung, 206. Berlin: Deutsche Rentenversicherung Bund.

Deutscher Bundestag (2014): Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach §28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2015 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2015 - RBSFV 2015). Berlin, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 47, S. 1618.

Deutscher Bundestag (2015a): Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften. Berlin, Bundesgesetzblatt Teil I, S. 2557-2562.

Deutscher Bundestag (2015b): Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften. Bundestags-Drucksache 18/6284. Berlin: Deutscher Bundestag,

Deutscher Gewerkschaftsbund (2015): Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Vorschlag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für eine Änderung des Betriebsrentengesetzes „Neues Sozialpartnermodell Betriebsrente“ (§ 17b BetrAVG). Berlin: Deutscher Gewerkschaftsbund.

Duschek, Klaus-Jürgen / Proksch, Johannes (2016): Neukonzeption der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Fachinger, Uwe (1991): Lohnmobilität in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Untersuchung auf der Basis von prozeßproduzierten Längsschnittdaten der gesetzlichen Rentenversicherung. Berlin: Duncker & Humblot.

Fachinger, Uwe (2001): Einkommensverwendungsentscheidungen privater Haushalte. Eine alters- und kohortenspezifische Längsschnittanalyse auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Statistischen Bundesamtes. Berlin: Duncker & Humblot.

Fachinger, Uwe / Erdmann, Birte / Preuß, Maren (2010): Das komplexe System der sozialen Sicherung, in: Wirtschaftsdienst 90, Heft 5, S. 327-331.

Fachinger, Uwe / Frankus, Anna (2011): Sozialpolitische Probleme der Eingliederung von Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung. WISO Diskurs. Expertisen und Dokumentationen zur Wirtschafts- und Sozialpolitik. Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn.

Fachinger, Uwe / Künemund, Harald (2014): Stabilität des Versorgungsniveaus nach dem Paradigmenwechsel, in: Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung 83, Heft 2, S. 33-47.

Fachinger, Uwe / Künemund, Harald / Schulz, Martin F. / Unger, Katharina (2015a): Kapitalgedeckte Altersversorgung – Ihr Beitrag zur Lebensstandardsicherung, in: Schmähl,

Winfried / Fachinger, Uwe (Hrsg.): Absicherung im Alter. Diskurse und Perspektiven. Beiträge zur Sozial- und Verteilungspolitik. Münster: Lit-Verlag, S. 303-349.

Fachinger, Uwe / Künemund, Harald / Unger, Katharina / Koch, Hellen / Schmähl, Winfried (2015b): Die Dynamisierung von Alterseinkommen – Chancen und Risiken eines neuen Mischungsverhältnisses staatlicher, betrieblicher und privater Alterssicherung, in: Schmähl, Winfried / Fachinger, Uwe (Hrsg.): Absicherung im Alter. Diskurse und Perspektiven. Beiträge zur Sozial- und Verteilungspolitik. Münster: Lit-Verlag, S. 195-301.

Fachinger, Uwe / Künemund, Harald / Unger, Katharina / Koch, Hellen / Schmähl, Winfried / Laguna, Elma (2014): Die Dynamisierung von Alterseinkommen – Chancen und Risiken eines neuen Mischungsverhältnisses staatlicher, betrieblicher und privater Alterssicherung. Berlin: Deutsche Rentenversicherung Bund.

Faik, Jürgen / Köhler-Rama, Tim (2013): Anstieg der Altersarmut? Anmerkungen zu einem Gutachten des wissenschaftlichen Beirats beim Bundeswirtschaftsministerium, in: Wirtschaftsdienst 93, Heft 3, S. 159-163.

Fehr, Hans (2014): Herausforderungen der Rentenpolitik: Steigende Lebenserwartung und Altersarmut!, in: ifo Schnelldienst 67, Heft 5, S. 3-5.

Feld, Lars P. / Kallweit, Manuel / Kohlmeier, Anabell (2013): Maßnahmen zur Vermeidung von Altersarmut: Makroökonomische Folgen und Verteilungseffekte. Arbeitspapier 3/13. Wiesbaden: Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.

Feld, Lars P. / Kohlmeier, Anabell / Schmidt, Christoph M. (2014): Rentenpaket: die Bundesregierung auf Irrwegen, in: Wirtschaftsdienst 94, Heft 8, S. 553-559.

Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA) (2016): Forschungsbericht zum FNA-Projekt „Grundsicherungsleistungen im Alter: Zugänge und Rentenbezug“. Dr. Bruno Kaltenborn. FNA-Journal. 1/2016. Berlin: Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA).

Fouarge, Didier (2003): Costs of non-social policy: Towards an economic Framework of quality social policies – and the costs of not having them. Report for the Employment and Social Affairs DG, Final Report. Brussels: Employment and Social Affairs DG.

Frick, Joachim R. / Groh-Samberg, Olaf (2007): To Claim or Not to Claim: Estimating Non-Take-Up of Social Assistance in Germany and the Role of Measurement Error Discussion Papers 734. Berlin: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) Berlin - German Institute for Economic Research.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (2015): Stellungnahme des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft zur Verbesserung der Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung vor dem Hintergrund des Vorschlags des BMAS zu einem „Neuen Sozialpartnermodell Betriebsrente“. Berlin: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Goebel, Jan / Grabka, Markus M. (2011): Entwicklung der Altersarmut in Deutschland, in: Vierteljahresshefte zur Wirtschaftsforschung 80, Heft 2, S. 101-118.

Hagist, Christian (2016): Die Rentendiskussion ist zurück: Der Riester-Freibetrag als Alternative zur Lebensleistungsrente. WHU Otto Beisheim School of Management. Vallendar: WHU Otto Beisheim School of Management.

Hauser, Richard (1997): Armut, Armutsgefährdung und Armutsbekämpfung in der Bundesrepublik Deutschland, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 216, Heft 4+5, S. 524-548.

Hauser, Richard (2007): Armut in Deutschland – versagt der Sozialstaat?, in: Wirtschaftsdienst 87, Heft 3, S. 172-181.

Hauser, Richard (2012): Grundsicherung zwischen Armutsvermeidung und Arbeitsanreiz: Realitäten und alternative Konzepte, in: Bispinck, Reinhard et al. (Hrsg.): Sozialpolitik und Sozialstaat. Festschrift für Gerhard Bäcker. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, Springer Fachmedien, S. 293-307.

Hauser, Richard (2013): Obligatorische Alterssicherung von Selbstständigen – Armutsvermeidung oder Lebensstandardsicherung?, in: Hirschel, Dierk et al. (Hrsg.): Daten in der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 91-111.

Hauser, Richard / Knabe, Andreas / Schöb, Ronnie / Buhr, Petra / Leibfried, Stephan / Wagner, Gerd G. (2008): Zeitgespräch: Wie sollte die Armut in Deutschland bekämpft werden?, in: Wirtschaftsdienst 88, Heft 7, S. 1-19.

Hoening, Ragnar (2011): Fünf-Punkte-Plan des SoVD zur Verbesserung des Erwerbsminderungsschutzes. Forderungen und Vorschläge des SoVD zur Verhinderung von Armut durch Erwerbsminderung. Sozialverband Deutschland e.V. Berlin.

Kallweit, Manuel / Kohlmeier, Anabell (2014): Das Rentenpaket der Bundesregierung. Politökonomisch geschickt – Ökonomisch falsch. Arbeitspapier 02/2014. Berlin: Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.

Kaltenborn, Bruno (2014): Verteilung der Bedarfe älterer Leistungsberechtigter der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Projektbericht 2013-11 für das Forschungsnetzwerk Alterssicherung, Berlin.

Kistler, Ernst / Heinecker, Paula (2007): Wie hat sich die Akzeptanz der Gesetzlichen Rentenversicherung in den letzten Jahren entwickelt? Analyse neuester Umfrage-Ergebnisse zur Akzeptanz von und Wissen über die Gesetzliche Rentenversicherung. Bericht an die Deutsche Rentenversicherung Bund Forschungsnetzwerk Alterssicherung. Stadtbergen: INIFES, Internationales Institut für Empirische Sozialökonomik.

Kortmann, Klaus / Heckmann, Jochen (2012): Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst (BAV 2011). Endbericht. Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Forschungsbericht. 429. TNS Infratest Sozialforschung. München: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Kortmann, Klaus / Heien, Thorsten / Heckmann, Jochen (2015): Trägerbefragung zur betrieblichen Altersversorgung (BAV 2013) – Endbericht –. Forschungsbericht. 449/1. TNS Infratest Sozialforschung. Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Krueger, Alan B. / Meyer, Bruce D. (2002): Labor Supply Effects of Social Insurance, in: Auerbach, Alan J. / Feldstein, Martin (Hrsg.): Handbook of Public Economics. Amsterdam: North Holland.

Kudma, George (2015): Means Testing of Public Pensions: The Case of Australia. Working Paper WP 2016-338. Ann Arbor, MI: University of Michigan Michigan Retirement Research Center (MRRRC).

Kumpmann, Ingmar / Gühne, Michael / Buscher, Herbert S. (2012): Armut im Alter – Ursachenanalyse und eine Projektion für das Jahr 2023, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 232, Heft 1, S. 61-83.

Künemund, Harald / Fachinger, Uwe / Schmähel, Winfried / Unger, Katharina / Laguna, Elma P. (2013): Rentenanpassung und Altersarmut, in: Vogel, Claudia / Motel-Klingebiel, Andreas (Hrsg.): Altern im sozialen Wandel: Die Rückkehr der Altersarmut? Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 193-212.

Löbbecke, Fabian von (2015): System aus Seifenblasen, in: portfolio international bAV IM FOKUS, Heft 1, S. 20-21.

Mandler, Peter (2012): Änderungen an der Grundsicherung im Alter statt unsystematischer Rentenkonzepte, in: Wirtschaftsdienst 92, Heft 12, S. 822-826.

Martens, Rudolf (2014): Altersarmut in Deutschland: Bislang nur die halbe Wahrheit. Expertise. Paritätische Forschungsstelle. Berlin: Der Paritätische Gesamtverband.

Märting, Stefanie / Zollmann, Pia / Buschmann-Steinhage, Rolf (2012): Sozioökonomische Situation von Personen mit Erwerbsminderung - Projektbericht I zur Studie. Berlin: Deutsche Rentenversicherung Bund.

Meinhardt, Volker (2011): Konzepte zur Beseitigung von Altersarmut. WISO Diskurs. Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung.

Meinhardt, Volker / Grabka, Markus (2009): Grundstruktur eines universellen Alterssicherungssystems mit Mindestrente. Diskussionspapier des Gesprächskreises Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung.

Michaelis, Klaus (2008): Die Erwerbstätigenversicherung als Teil der gesetzlichen Rentenversicherung, in: Friedrich-Ebert-Stiftung, Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der (Hrsg.): Erwerbstätigenversicherung - Ein kleiner Schritt in die richtige Richtung. Tagungsdokumentation im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung. WISO Diskurs. Expertisen und Dokumentationen zur Wirtschafts- und Sozialpolitik. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung e.V., S. 44-51.

Moffitt, Robert A. (2002): Welfare Programs and Labor Supply, in: Auerbach, Alan J. / Feldstein, Martin (Hrsg.): Handbook of Public Economics. Amsterdam: North Holland.

Neumann, Udo / Hertz, Markus (1998): Verdeckte Armut in Deutschland. Forschungsbericht im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung. Frankfurt: Inst. für Sozialberichterstattung und Lebenslagenforschung (ISL), Friedrich-Ebert-Stiftung.

Oliver Wyman (2014): Die Zukunft der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland. Oliver Wyman. Bonn: Zurich Gruppe Deutschland.

Organisation for Economic Co-Operation and Development OECD (2007): Pensions at a Glance. Public Policies across OECD countries. 2007. Paris: Organisation for Economic Co-Operation and Development OECD.

Prognos (2016): Alterssicherung in Deutschland seit der Jahrtausendwende – Bestandsaufnahme und Ausblick, im Auftrag des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Berlin.

Riedmüller, Barbara / Willert, Michaela (2009): Aktuelle Vorschläge für eine Mindestsicherung im Alter. Gutachten im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung. Abschlussbericht. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.

Rische, Herbert (2006): Wie lässt sich das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung wieder stärken?, in: RVaktuell, Heft 01/06, S. 2-7.

Rothgang, Heinz / Müller, Rolf / Unger, Rainer (2013): BARMER GEK Pflegereport 2013. Schwerpunktthema: Reha bei Pflege. Schriftenreihe zur Gesundheitsanalyse. Zentrum für Sozialpolitik (ZeS), Abteilung Gesundheitsökonomie, Gesundheitspolitik und Versorgungsforschung. Schwäbisch Gmünd: BARMER GEK.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2008): Die Finanzkrise meistern - Wachstumskräfte stärken. Jahresgutachten 2008/2009. Stuttgart: Metzler-Poeschel.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2011): Verantwortung für Europa wahrnehmen. Jahresgutachten 2011/12. Jahresgutachten. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2012): Stabile Architektur für Europa – Handlungsbedarf im Inland. Jahresgutachten 2012/13. Jahresgutachten. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2013): Gegen eine rückwärtsgewandte Wirtschaftspolitik. Jahresgutachten 2013/14. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Schmähl, Winfried (Hrsg.) (1993): Mindestsicherung im Alter. Erfahrungen, Herausforderungen, Strategien. Frankfurt / New York: Campus.

Schmähl, Winfried (2000): Paradigmenwechsel mit unklarem Ausgang – Anmerkungen zu Reformvorschlägen zur Alterssicherung, in: Wirtschaftsdienst 80, Heft 8, S. 464-469.

Schmähl, Winfried (2004a): Ein „Nachhaltigkeitsgesetz“ für die Rentenversicherung – Anspruch und Wirklichkeit, in: Wirtschaftsdienst. Zeitschrift für Wirtschaftspolitik 84, Heft 4, S. 210-218.

Schmähl, Winfried (2004b): Übergang zu einem Grundrentensystem: Vom radikalen Systemwechsel zur schleichenden Systemtransformation, in: Opielka, Michael (Hrsg.): Grundrente in Deutschland. Sozialpolitische Analysen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlage GmbH, S. 119-146.

Schmähl, Winfried (2005): Deutsche Sozialversicherung in der Kritik, in: Wirtschaftsdienst 85, Heft 9, S. 566-574.

Schmähl, Winfried (2006): Die neue deutsche Alterssicherungspolitik und die Gefahr steigender Altersarmut, in: Soziale Sicherheit 55, Heft 12, S. 397-402.

Schmähl, Winfried (2011): Politikberatung und Alterssicherung: Rentenniveau, Altersarmut und das Rentenversicherungssystem, in: Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung 80, Heft 1, S. 159-174.

Schmähl, Winfried (2012): Gründe für einen Abschied von der "neuen deutschen Alterssicherungspolitik" und Kernpunkte einer Alternative, in: Bispinck, Reinhard et al. (Hrsg.): Sozialpolitik und Sozialstaat. Festschrift für Gerhard Bäcker. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften Springer Fachmedien, S. 391-412.

Schmähl, Winfried (2012): Von der Rente als Zuschuss zum Lebensunterhalt zur „Zuschuss-Rente“. Weichenstellungen in 120 Jahren „Gesetzliche Rentenversicherung“, in: Wirtschaftsdienst 92, Heft 5, S. 304-313.

Schmähl, Winfried / Himmelreicher, Ralf K. / Viebrok, Holger (2003): Private Altersvorsorge statt Rente: Wer gewinnt, wer verliert? Forschungsprojekt "Die sozial- und verteilungspolitische Bedeutung der Rahmenbedingungen privater Altersvorsorge". Gefördert durch die Hans-Böckler-Stiftung. Forschungsbericht. Bremen: Zentrum für Sozialpolitik.

Schnabel, Reinhold (2015): Das Rentenpaket 2014 – eine ökonomische Beurteilung, in: Wirtschaftsdienst 95, Heft 13, S. 22-27.

Schwark, Peter (2015): bAV in der Breite voranbringen, in: Leiter-bAV.

Seils, Eric (2013): Armut im Alter – aktuelle Daten und Entwicklungen, in: WSI Mitteilungen 66, Heft 5, S. 360-368.

Sozialbeirat (1999): Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 1999. Bundestags-Drucksache 14/2116. Berlin: Deutscher Bundestag.

Sozialbeirat (2009): Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2009. Gutachten. Berlin: Sozialbeirat.

Sozialbeirat (2015): Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2015. Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Sozialverband Deutschland / Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (2012): Rentenzuschuss statt Zuschussrente. Berlin: Sozialverband Deutschland / Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft.

Spieler, Alfred (2015): Altersarmut verhindern - Grundsicherung im Alter fortentwickeln. Vorschläge der Volkssolidarität zur Reform der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Berlin: Volkssolidarität Bundesverband e.V.

Statistisches Bundesamt (2015): Fachinformation zur Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab 2015. Stand: 18.12.2015 (Version 4).

Steffen, Johannes (2016): Rentenniveau und Fürsorgebedürftigkeit. Anteil der Niveausenkung am steigenden Armutsrisiko im Alter. Berlin: Portal Sozialpolitik.

Thelen, Peter (2012): FDP bietet Ersatz für Zuschussrente an, in: Handelsblatt 09.09.2012.

Thiede, Reinhold (2009): Mindestsicherungselemente in der gesetzlichen Rentenversicherung?, in: WSI Mitteilungen 62, Heft 7, S. 355-361.

Unger, Katharina (2016): Die Dynamisierung von Altersrenten – eine Bestandsaufnahme der Zielsetzungen, Regelungen und Optionen zur Weiterentwicklung eines dynamischen Alterssicherungssystems am Beispiel des deutschen Drei-Schichten-Modells. Institut für Gerontologie. Vechta: Universität Vechta.

Viebrok, Holger / Himmelreicher, Ralf K. / Schmähl, Winfried (2004): Private Altersvorsorge statt gesetzlicher Rente: Wer gewinnt, wer verliert? Münster: Lit Verlag.

Vogel, Claudia / Künemund, Harald (2012): Armut im Alter, in: Der Bürger im Staat 62, Heft 4, S. 247-251.

Vogel, Claudia / Motel-Klingebiel, Andreas (Hrsg.) (2013): Altern im sozialen Wandel: Die Rückkehr der Altersarmut? Alter(n) und Gesellschaft, 23. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Wagner, Gert G., Frick, Joachim R., and Schupp, Jürgen (2007), The German Socio-Economic Panel Study (SOEP) – Scope, Evolution and Enhancements, Schmollers Jahrbuch 127 (1), 139-169.

Weber, Enzo (2014): Geplante Rentenreform: Gerechtigkeit vor Nachhaltigkeit, in: ifo Schnelldienst 67, Heft 5, S. 18-22.

Welti, Felix / Groskreutz, Henning (2013): Soziales Recht zum Ausgleich von Erwerbsminderung. Reformoptionen für Präventionen, Rehabilitation und soziale Sicherung bei Erwerbsminderung. Arbeitspapier 295. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.

Werdning, Martin (2014a): Demographischer Wandel und öffentliche Finanzen. Langfrist-Projektionen 2014 - 2060 unter besonderer Berücksichtigung des Rentenpakets der Bundesregierung. Arbeitspapier 01/2014. Berlin: Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.

Werdning, Martin (2014b): Familien in der gesetzlichen Rentenversicherung: Das Umlageverfahren auf dem Prüfstand. Wirksame Bildungsinvestitionen: Bertelsmann Stiftung.

Wiß, Tobias (2012): Der Ausbau der betrieblichen Altersvorsorge: Soziale Ungleichheiten für Beschäftigte bei gleichzeitiger Wiederbelebung der Sozialpartner, in: Sozialer Fortschritt 61, Heft 7, S. 165–172.

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) (2012): Altersarmut Gutachten. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi). Verabschiedet durch den Beirat am 30. November 2012. Berlin / Bonn: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi).

Impressum

Herausgeber:

Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA) der Deutschen Rentenversicherung Bund
0640-FNA, 10704 Berlin

Redaktion: Stefan Jahn

Postanschrift: 0640-FNA, 10704 Berlin

ISSN 2192-7960

Die Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Deutschen Rentenversicherung Bund wieder. Nachdruck ist nur unter Quellenangabe und nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig.

Berlin, Oktober 2017